

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Axel Springer AG gegen Bundesrepublik Deutschland	3
Ministerkomitee: Erklärung und Empfehlung zur Führung der öffentlich-rechtlichen Medien	4

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: EU-Recht und Grundrechte schließen geforderte Verpflichtung zur Einrichtung von Filtersystemen im Internet aus	5
Gerichtshof der Europäischen Union: Verwertungsrechte von Filmregisseuren	6
Europäische Kommission: Entscheidung über die Beurteilung des Endkundenmarktes für TV-Dienste durch die OPTA	7
Europäische Kommission: Mitteilung über einen kohärenten Rahmen für den elektronischen Handel und Online-Dienste	7

LÄNDER

AL-Albanien

Regulierer beschließt Sendeverbot für umstrittenen Werbespot und Musikvideo	8
---	---

AT-Österreich

Gesetz über die Transparenz von Medienkooperationen verkündet	9
Facebookangebot des ORF gesetzwidrig	9

BE-Belgien

Flämischer öffentlich-rechtlicher Sender verstößt gegen Regelung zur kommerziellen Kommunikation	10
--	----

BG-Bulgarien

Gerichtliche Prüfung des öffentlich-rechtlichen digitalen Multiplex abgeschlossen	11
Neuer Abschnitt im Radio- und Fernsehgesetz	11
Verlängerung der analogen Fernsehübertragung	12

CH-Schweiz

Bericht der schweizerischen Regierung zum Schutz der Urheberrechte im Internet	12
--	----

DE-Deutschland

BVerfG entscheidet im Streit um Hyperlink auf Software zur Umgehung von Kopierschutzsystemen	13
--	----

Doch kein Recht, den Fotografen zu fotografieren?	14
Gerichtsentcheidung zum Schutz von Persönlichkeitsrechten beim Einsatz einer versteckten Kamera	14
Bundestag beschließt Antrag für Digitalisierungsinitiative	15

ES-Spanien

Neue audiovisuelle Gesetzgebung im Baskenland	15
---	----

FR-Frankreich

Autorin eines Dokumentarfilms verurteilt	16
CSA wertet Werbespot als politische Werbung	17
CSA legt künftig die Modalitäten für Kurzberichterstattung von Sportwettkämpfen fest	17

GB-Vereinigtes Königreich

Nicht jugendfreies Abrufangebot zensiert	17
BBC kann Interview mit inhaftiertem Terrorverdächtigen ausstrahlen	18
Ofcom bestätigt Entscheidungen der ATVOD	19

IT-Italien

Reform der verwandten Schutzrechte	19
------------------------------------	----

KG-Kirgisien

Parlament verabschiedet Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	20
---	----

KZ-Kazakhstan

Rundfunkgesetz tritt in Kraft	21
-------------------------------	----

MT-Malta

Öffentliche Konsultation zur Einstufung von Filmen und Theaterstücken	21
---	----

RO-Rumänien

OTV erneut wegen Verstoß gegen Wahlkampfregelungen mit Sanktion belegt	22
Empfehlung für die Berichterstattung über soziale Proteste	22

RU-Russische Föderation

Entschließungen des Obersten Gerichtshofs über Extremismus und terroristische Straftaten in den Medien	23
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York
Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • France
Courrèges • Paul Green • Bernard Ludewig • Marco Polo
Sàrl • Manuella Martins • Katherine Parsons • Stefan Pooth
• Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-
Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Axel Springer AG gegen Bundesrepublik Deutschland

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat in zwei Urteilen vom 7. Februar 2012 eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung der Medien (Artikel 10 EMRK) und dem Recht auf Privatsphäre von bekannten Persönlichkeiten (Artikel 8 EMRK) vorgenommen. Zusammengefasst hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Berichterstattung mit Bildern bekannter Persönlichkeiten zulässig ist, wenn das Thema der Berichterstattung eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse darstellt oder zumindest teilweise einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse leistet. Im Fall Von Hannover gegen Deutschland (Nr. 2) entschied der Gerichtshof einstimmig, dass die Veröffentlichung eines Bilds von Prinzessin Caroline von Monaco im Rahmen eines Artikels über das Fürstentum Monaco sowie die Weigerung deutscher Gerichte, eine Verfügung gegen diese Veröffentlichung zu erlassen, keinen Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre der Prinzessin darstellen. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs sei die Prinzessin als Person des öffentlichen Lebens anzusehen, unabhängig davon, inwieweit sie eine offizielle Funktion ausgeübt habe. Der Artikel mit dem beanstandeten Bild habe nicht ausschließlich Unterhaltungszwecken gedient und es habe nichts darauf hingewiesen, dass das Bild heimlich oder durch Täuschung aufgenommen worden sei, wodurch seine Veröffentlichung unrechtmäßig gewesen wäre.

Das Urteil im Fall Axel Springer AG gegen Deutschland betrifft die Berichterstattung der Bild-Zeitung über die Festnahme und Verurteilung des bekannten Fernsehschauspielers X wegen Drogenbesitzes. Der Schauspieler war TV-Kommissar einer beliebten Serie im deutschen Fernsehen mit Einschaltquoten zwischen 3 und 4,7 Millionen Zuschauern pro Folge. Die Bild-Zeitung hatte in einem ersten Artikel berichtet, dass X wegen Kokainbesitzes festgenommen worden sei. Ein Jahr später folgte ein Bericht über seine Verurteilung in der gleichen Sache. X erwirkte eine einstweilige Verfügung gegen die Bild-Zeitung auf Unterlassung der Veröffentlichung der Artikel und der dazugehörigen Bilder, die in den nächsten Instanzen bestätigt wurde. Obgleich diese Verfügungen gesetzlich vorgesehen waren und dem legitimen Ziel des Schutzes des guten Rufs von X dienen, vertritt die Große Kammer des EGMR die Auffassung, dass der Eingriff der deutschen Justizbehörden in einer demokratischen Gesell-

schaft nicht als notwendig angesehen werden könne. Der Gerichtshof stellte fest, dass es sich bei der Festnahme und Verurteilung von X um einen öffentlichen juristischen Vorgang handle, bei dem die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat, informiert zu werden. Es wird der enge Zusammenhang zwischen der Beliebtheit des Schauspielers und seiner Fernsehrolle als Kommissar mit der Aufgabe des Gesetzesvollzugs und der Verbrechenverhütung betont. Dies verstärkte das Interesse der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung über seine Festnahme wegen einer Straftat. Der Gerichtshof stellt des Weiteren fest, dass X auf dem Münchner Oktoberfest, d.h. in der Öffentlichkeit, festgenommen wurde. Bedenkt man die Art der von X begangenen Straftat, seine Bekanntheit in der Öffentlichkeit, die Umstände seiner Festnahme und den Wahrheitsgehalt der fraglichen Informationen, so gab es dem Gerichtshof zufolge keine hinreichenden Gründe für die Annahme, dass die Bild-Zeitung die Anonymität von X hätte wahren sollen. Darüber hinaus hätten die Artikel keine Details aus dem Privatleben von X enthüllt, sondern sich im Wesentlichen auf die Umstände der Festnahme und der darauffolgenden Ereignisse konzentriert. Sie enthielten keine abwertenden Formulierungen oder unbegründeten Anschuldigungen. Die Tatsache, dass der erste Artikel einige Formulierungen enthielt, mit denen ganz offenbar die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt werden sollte, könne nach Auffassung des Gerichtshofs per se noch keinen Klagegrund darstellen. Abschließend stellt der Gerichtshof noch fest, dass die Verfügungen gegen die Veröffentlichung der Artikel durch die Bild-Zeitung eine abschreckende Wirkung auf das klagende Unternehmen haben könnte. Zusammenfassend, so der Gerichtshof, seien die von den deutschen Gerichten vorgebrachten Gründe zwar relevant, reichten jedoch nicht aus, um daraus die Notwendigkeit des von der Springer Verlag AG beanstandeten Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft abzuleiten. Trotz des Ermessensspielraums, über den die Vertragsstaaten verfügen, habe zwischen den von den deutschen Gerichten verhängten Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung der Bild-Zeitung einerseits und den legitimen Zielen andererseits keine angemessene Verhältnismäßigkeit bestanden. Dementsprechend, so der Gerichtshof, liege eine Verletzung von Artikel 10 EMRK vor. Deutschland wird verurteilt, der Springer Verlag AG Schadensersatz in Höhe von EUR 50.000 zu leisten.

Fünf Richter vertraten eine hiervon abweichende Meinung und argumentierten im Wesentlichen, dass der EGMR den deutschen Gerichten einen breiteren Ermessensspielraum hätte zugestehen müssen. Nach ihrer Auffassung ist es nicht Aufgabe des Straßburger Gerichtshofs, als „vierte Instanz aufzutreten und erneut Bewertungen vorzunehmen, die bereits von den nationalen Gerichten ordnungsgemäß durchgeführt worden sind“. Die Mehrheit der zwölf Richter befand jedoch, dass der Eingriff der deutschen Behörden in die Berichterstattung der Bild-Zeitung eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, insbesondere unter

Berücksichtigung von sechs Kriterien für Medieninhalte: dem Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse; der Tatsache, dass es sich um eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens handelt; dem Thema der Berichterstattung; dem bisherigen Verhalten der betroffenen Person; der Art der Informationsbeschaffung und ihrem Wahrheitsgehalt; Inhalt, Form und Folgen des Medieninhalts sowie der Schwere der auferlegten Sanktion. Im Wesentlichen kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Verfügungen gegen die Bild-Zeitung eine abschreckende Wirkung im Hinblick auf das Recht auf freie Meinungsäußerung des Klägers haben könnten.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), case of Axel Springer AG v. Germany, No. 39954/08 of 7 February 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Axel Springer AG gegen Deutschland, Az. 39954/08 vom 7. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15664>

EN

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), case of Von Hannover v. Germany (no. 2), Nos. 40660/08 and 60614/08 of 7 February 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Von Hannover gegen Deutschland (Nr. 2), Az. 40660/08 und 60614/08 vom 7. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15665>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Erklärung und Empfehlung zur Führung der öffentlich-rechtlichen Medien

Das Ministerkomitee (CM) des Europarates hat am 15. Februar 2012 eine Erklärung und eine Empfehlung zur Führung der öffentlich-rechtlichen Medien verabschiedet.

Die Erklärung beschreibt zunächst die öffentlich-rechtlichen Medien als das wichtigste Instrument für die Meinungsfreiheit im öffentlichen Raum, das die Menschen in die Lage versetzt, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationen auszuüben (Artikel 10 der Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK). Darüber hinaus betont sie als Hauptauftrag der öffentlich-rechtlichen Medien die Förderung von Zielen von allgemeinem Interesse durch eine vielfältige und hochwertige Mischung von Inhalten sowie die Verpflichtung, der Öffentlichkeit in all ihrer Vielfalt einschließlich ihrer Minderheiten zu dienen.

Danach verweist die Erklärung auf verschiedene andere Instrumente in Verbindung mit öffentlich-rechtlichen Medien (siehe IRIS 1996-10/4, IRIS 2007-3/5, IRIS 2009-8/3 und IRIS 2010-7/2). Diese fordern die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen rechtlichen, politischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien zu schaffen und angemessene

Mittel für ihre Arbeit bereitzustellen. Das Ministerkomitee unterstreicht die Tatsache, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien den öffentlich-rechtlichen Medien eine „einzigartige Möglichkeit bieten, ihren Auftrag in einer neuen und effizienteren Art und Weise zu erfüllen“. Gleichzeitig bringe das Bestreben, Multimedia-Dienste sowie interaktive und nichtlineare Dienste bereitzustellen, gewisse Herausforderungen mit sich. Um die erfolgreiche Umstellung der öffentlich-rechtlichen Medien auf eine neue Medienlandschaft sicherzustellen, hebt das Ministerkomitee die Bedeutung eines geeigneten Lenkungs-systems hervor. In der Erklärung werden auch die Risiken für Pluralismus und Vielfalt benannt, falls das derzeitige Modell der öffentlich-rechtlichen, kommerziellen und gemeinschaftlichen Medien nicht bewahrt wird.

Die Empfehlung geht auf diese Fragen näher ein. Das Ministerkomitee empfiehlt den Mitgliedstaaten, den geeigneten rechtlichen und finanziellen Rahmen weiter zu stärken und ggf. zu verbessern. Dabei sollten sie sich an den beigefügten Leitlinien orientieren, um die Unabhängigkeit und nachhaltige Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Medien zu gewährleisten. Die Leitlinien seien in diesem Zusammenhang weniger als präzise Mechanismen, sondern vielmehr als allgemeine Merkmale zu verstehen.

Im ersten Teil der beigefügten Leitlinien geht es um die technologischen, gesellschaftlichen, kulturellen und finanziellen Herausforderungen, vor denen die öffentlich-rechtlichen Medien stehen. Beispiele hierfür sind die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit gegenüber dem Staat sowie der Wandel vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu öffentlich-rechtlichen Medien.

Im zweiten Teil des Anhangs wird die Rolle der Führung bei der Bewältigung dieser Herausforderungen untersucht. So müssten sowohl externe als auch interne Vorkehrungen für die Führung überprüft und ggf. verstärkt werden. Das Ministerkomitee prüft in dieser Frage, welche Konsequenzen ein neuer Rahmen für die Führung haben könnte. Die Empfehlung sieht zu diesem Zweck ein dreistufiges System ineinandergreifender Kriterien vor, die den verschiedenen Handlungsebenen des Modells entsprechen (Strukturen, Management und Kultur). Die Kriterien enthalten Grundsätze für Rechenschaftspflicht und Unabhängigkeit (Stufe 1), effektives Management (Stufe 2), Reaktionsfähigkeit und Verantwortung sowie Transparenz und Offenheit (Stufe 3). Diese Stufen und die zugrundeliegenden Prinzipien werden im Rest der Empfehlung ausführlich erläutert. Den Schwerpunkt bildet dabei ihre Bedeutung und ihr Beitrag für ein breiteres Führungssystem.

• Erklärung des Ministerkomitees zur Führung der öffentlich-rechtlichen Medien, 15. Februar 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15692>

EN FR

- Empfehlung CM/Rec(2012)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Lenkung der öffentlich-rechtlichen Medien, 15. Februar 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15694>

EN FR

Vicky Breemen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: EU-Recht und Grundrechte schließen geforderte Verpflichtung zur Einrichtung von Filtersystemen im Internet aus

Der Europäische Gerichtshof hat am 16. Februar 2012 eine Vorabentscheidung im Fall SABAM gegen Netlog NV getroffen. Die Entscheidung erfolgte auf Ersuchen des Gerichts Erster Instanz Brüssel.

In der Hauptsache geht es darum, dass die belgische *Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA* (SABAM), eine Verwertungsgesellschaft, die Autoren, Komponisten und Herausgeber musikalischer Werke vertritt, dem Betreiber eines sozialen Netzwerks (Netlog) vorwirft, seinen Benutzern zu ermöglichen, Werke aus dem Verzeichnis der SABAM der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. So erhielten andere Benutzer des Netzwerks ohne Zustimmung der SABAM und ohne Zahlung einer Vergütung durch Netlog Zugang zu diesen Werken.

Die SABAM reichte in der Folge eine Unterlassungsklage vor dem Brüsseler Gericht ein und beantragte, die unrechtmäßige Bereitstellung von Werken aus dem Verzeichnis der SABAM durch Netlog unter Androhung von 1000 Euro Zwangsgeld pro Tag zu untersagen. Dagegen argumentierte Netlog jedoch, dass eine derartige Verfügung zur zwangsweisen Einrichtung eines Filtersystems sowie zu einer Überwachungspflicht führen könnte, die nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr unzulässig ist.

In der Folge richtete das Gericht Erster Instanz Brüssel ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof. Nach dessen Auffassung geht es im Ersuchen des Brüsseler Gerichts um die Frage, ob die Richtlinien 2000/31/EG (E-Commerce), 2001/29/EG (Urheberrecht), 2004/48/EG (Durchsetzung), 95/46/EG (Datenschutz) und 2002/58/EG (Schutz der Privatsphäre) in Verbindung mit den maßgeblichen Grundrechten (Artikel 8 und 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und die Freiheit der Meinungsäußerung sowie Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen

Union über den Schutz der unternehmerischen Freiheit) dahingehend auszulegen sind, dass sie einer Anordnung eines nationalen Gerichts an einen Hosting-Anbieter entgegenstehen, auf eigene Kosten und zeitlich unbegrenzt ein System zur Filterung der von seinen Kunden auf seinen Servern gespeicherten Informationen einzurichten.

Nach Auffassung des Gerichtshofs enthält die vorgeschlagene Anordnung eine Verpflichtung zur präventiven Überwachung und Einrichtung eines Filtersystems, die Netlog zwingen würde, praktisch sämtliche Daten seiner Benutzer aktiv zu überwachen, um jeder künftigen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorzubeugen. Dies wiederum würde den Hosting-Anbieter zu einer allgemeinen Überwachung verpflichten, was nach Art. 15 Abs. 1 der E-Commerce-Richtlinie untersagt ist.

Zur Frage der Grundrechte betont der Gerichtshof, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Rechts am geistigen Eigentum des Urheberrechtinhabers einerseits und dem Schutz der unternehmerischen Freiheit von Netlog sowie dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freien Empfang oder freie Verbreitung von Informationen der Netlog-Benutzer andererseits gefunden werden müsse. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Einrichtung eines Filtersystems eine schwerwiegende Verletzung der unternehmerischen Freiheit von Netlog darstellen würde. Die Anordnung würde den Hosting-Anbieter zwingen, auf eigene Kosten ein dauerhaftes, komplexes und teures System einzurichten. Dies stünde auch im Widerspruch zu Artikel 3 Abs. 1 der Durchsetzungsrichtlinie, wonach die Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein dürfen. Zum Schutz personenbezogener Daten der Benutzer stellte der Gerichtshof fest, dass die Anordnung dieses Recht beeinträchtigen könnte, da die Filterung der Daten die Ermittlung, systematische Prüfung und Verarbeitung der Informationen in Verbindung mit den von den Benutzern angelegten Profilen bedeuten würde. Dabei handle es sich jedoch um geschützte Daten, da sie mit den Benutzerprofilen verknüpft sind und somit die Identifizierung der Benutzer ermöglichen. Abschließend stellte der Gerichtshof fest, dass ein Filtersystem auch die Informationsfreiheit der Netlog-Benutzer beeinträchtigen könnte, da das System ggf. auch zulässige Inhalte sperren könnte. Insgesamt würde eine derartige Anordnung durch ein nationales Gericht bedeuten, dass es nicht hinreichend die Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen dem Recht am geistigen Eigentum auf der einen Seite und den drei genannten Grundrechten auf der anderen Seite beachtet hätte.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, die vorgelegte Frage des Gerichts erster Instanz von Brüssel sei dahingehend zu beantworten, dass die Richtlinien 2000/31/EG, 2001/29/EG und 2004/48/EG bei einer Gesamtbetrachtung und einer Auslegung im Hinblick auf die sich aus dem Schutz der anwendbaren

Grundrechte ergebenden Anforderungen dahin auszu-legen sind, dass sie der Anordnung an einen Hosting-Anbieter, das streitige Filtersystem einzurichten, entgegenstehen.

Zu erwähnen ist noch, dass der Gerichtshof in seiner Entscheidung wiederholt auf sein Urteil im Fall Scarlet Extended (C-70/10 Scarlet Extended [2011] ECR I-0000) (siehe IRIS 2012-1/2) verwies.

• Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) im Fall C-360/10, 16. Februar 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15696>

DE EN FR

CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

Kelly Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gerichtshof der Europäischen Union: Verwertungsrechte von Filmregisseuren

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 9. Februar 2012 im Rahmen einer Vorabentscheidung auf Ersuchen des Handelsgerichts Wien eine Entscheidung zu den Verwertungsrechten des Regisseurs und des Produzenten eines Films getroffen.

Im vorliegenden Fall geht es auf nationaler Ebene um den Regisseur und den Produzenten eines Dokumentarfilms über die deutsche Kriegsphotographie im Zweiten Weltkrieg („Fotos von der Front“). Die beiden Parteien hatten eine Vereinbarung abgeschlossen, in der ihre jeweilige Rolle festgelegt und alle Urheberrechte und verwandten Schutzrechte mit Ausnahme bestimmter, separat abzurechnender Verwertungskanäle (darunter die Verbreitung in geschlossenen Benutzerkreisen und im Bezahlfernsehen) dem Produzenten zugesprochen wurden. Die Vereinbarung enthielt davon abgesehen keine Angaben zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen (z.B. Leerkassettenvergütung oder Abgaben auf Aufzeichnungen). Ausgangspunkt des Streits ist die Tatsache, dass der Filmproduzent den Film online verfügbar machte und die Rechte an eine Online-Filmplattform für Video-on-Demand-Dienste vergab. Nach Auffassung des Regisseurs des Films war diese Form der Verwertung laut Vertrag ihm vorbehalten ; somit liege eine Verletzung des Vertrags und seiner Urheberrechte vor. Der Produzent argumentierte dagegen, dass ihm alle exklusiven Verwertungsrechte zustünden. Darüber hinaus machte er auch alle gesetzlichen Vergütungsansprüche geltend. Das nationale Gericht befand, dass die Verwertungsrechte nach österreichischem Recht entsprechend der Auslegung durch den Obersten Gerichtshof unmittelbar dem Hersteller des Films zugewiesen werden. Hiervon abweichende Vereinbarungen seien unwirksam. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche hingegen stehen laut Urheberrechtsgesetz je zur Hälfte

dem Filmproduzenten und dem Filmregisseur zu, wobei aber hiervon abweichende Vereinbarungen zulässig seien. Das nationale Gericht wollte klären lassen, inwieweit die Bestimmungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes mit Unionsrecht vereinbar sind und legte dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Die erste Frage betrifft die Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes, das die Verwertungsrechte an einem Filmwerk ausschließlich dem Filmproduzenten zuweist, mit dem Recht der Europäischen Union (insbesondere Artikel 1 und 2 der Kabel- und Satellitenrichtlinie 93/83/EWG, Artikel 2 und 3 der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft 2001/29/EG sowie Artikel 2 der Schutzdauerrichtlinie, 2006/116/EG). Laut EuGH hat der Regisseur eines Films den rechtlichen Anspruch am geistigen Eigentum an diesem Werk nach EU-Recht rechtmäßig erworben. Die Verweigerung dieser Verwertungsrechte käme „einem Entzug seines rechtmäßig erworbenen Rechts des geistigen Eigentums gleich“. Demzufolge seien die EU-Bestimmungen dahingehend auszulegen, dass „innerstaatliche Rechtsvorschriften [04046], die die genannten Verwertungsrechte kraft Gesetzes ausschließlich dem Produzenten des betreffenden Werks zuweisen“ mit EU-Recht unvereinbar sind.

Die zweite Frage betrifft die Abtretung des Vermiet- und Verleihrechts an den Filmproduzenten. Der EuGH stellte fest, dass das EU-Recht den Mitgliedstaaten gestattet, die „Vermutung der Abtretung des Vermietrechts zugunsten des Produzenten des Filmwerks“ aufzustellen, sofern diese Vermutung nicht unwiderlegbar ist und der Regisseur des Films die Möglichkeit hat, eine anderslautende Vereinbarung zu treffen.

Die dritte und die vierte Frage betreffen das Recht auf gerechten Ausgleich. Der EuGH hatte zu entscheiden, ob ein Filmregisseur in seiner Eigenschaft als Urheber Anspruch auf einen gerechten Ausgleich hat (für Privatkopien) und ob eine automatische Vermutung zulässig ist, dass der Regisseur auf dieses Recht auf gerechten Ausgleich verzichtet. Der Gerichtshof entschied hierzu, dass der Filmregisseur unmittelbar und originär Anspruch auf einen gerechten Ausgleich hat. Allerdings könne für dieses Recht keine automatische Vermutung der Abtretung zugunsten des Filmproduzenten aufgestellt werden, unabhängig davon, ob die Vermutung widerlegbar ist oder nicht.

Zusammenfassend, so der EuGH, seien die Mitgliedstaaten nach EU-Recht verpflichtet, einem Filmregisseur die Verwertungsrechte am Filmwerk sowie ein Recht auf gerechten Ausgleich zuzugestehen. Nationale Rechtsvorschriften könnten eine Vermutung der Abtretung der Verwertungsrechte an den Filmproduzenten aufstellen, sofern der Filmregisseur die Möglichkeit hat, eine anderslautende Vereinbarung zu treffen. Für das Recht auf gerechten Ausgleich sei jedoch eine Vermutung der Abtretung nicht zulässig.

- Gerichtshof der Europäischen Union, C-277/10, Martin Luksan gegen Petrus van der Let, 9. Februar 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15684>

DE EN FR

CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

Catherine Jasserand

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Entscheidung über die Beurteilung des Endkundenmarktes für TV-Dienste durch die OPTA

Die Europäische Kommission hat am 12. Dezember 2011 die niederländische *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (Unabhängige Post- und Telekommunikationsbehörde - OPTA) darüber informiert, dass sie keine Anmerkungen zur Beurteilung des Endkundenmarktes für TV-Dienste in den Niederlanden durch die OPTA hat.

Da der Endkundenmarkt für TV-Dienste nicht in der Empfehlung der Kommission 2007/879/EG vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors aufgeführt ist, für die eine Vorabregulierung in Betracht kommt, nahm die OPTA eine auf drei Kriterien basierende Prüfung vor, um festzustellen, ob der Markt eine Vorabregulierung erfordert. Nach Artikel 2 der Empfehlung der Kommission kommt eine Vorabregulierung dann in Betracht, wenn ein Markt drei Kriterien erfüllt: Es bestehen beträchtliche anhaltende Zugangshindernisse; der Markt tendiert innerhalb des relevanten Zeitraums nicht zu einem wirksamen Wettbewerb; das Wettbewerbsrecht allein reicht nicht aus, um dem Marktversagen entgegenzuwirken.

Bezüglich des ersten Kriteriums kommt die OPTA zu dem Schluss, dass die Betreiber zwar beträchtliche Investitionen tätigen müssen, um in den Markt einzusteigen, die Hindernisse für den Markteintritt aber seit ihrer letzten Überprüfung der Rundfunkmärkte teilweise abgebaut wurden und ggf. noch weiter abgebaut werden könnten. Demzufolge sei die OPTA zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, eine abschließende Beurteilung der Natur der Zugangshindernisse vorzunehmen. Das zweite Kriterium ist nach Beurteilung der OPTA nicht erfüllt, da sich der Wettbewerb schneller als erwartet entwickelt und auf dem Endkundenmarkt für TV-Dienste ohne Vorabregulierung ein wirksamer Wettbewerb entstehen wird. Grundlage dieser Beurteilung sind die jüngsten Entwicklungen auf dem Markt für TV-Dienste. Dazu gehören die abnehmende Bedeutung des analogen Fernsehens, die Investitionen in Kupfer- und Glasfasernetze, die Zunahme konkurrierender TV-Produkte sowie die steigende Anzahl von TV-Zusatzangeboten (over-the-top television - OTT). Diese Entwicklungen zogen einen Rückgang

der Marktanteile verschiedener Betreiber nach sich. Da das zweite Kriterium nicht erfüllt ist, verzichtete die OPTA auf eine Überprüfung des dritten Kriteriums und kam zu dem Schluss, dass der Markt für Fernsehdienste keine Vorabregulierung erfordert.

In ihrer Antwort bestätigt die Europäische Kommission die oben genannten Ergebnisse der Überprüfung durch die OPTA. Sie verweist darüber hinaus auf die Anmerkung der OPTA bezüglich der Existenz starker Akteure auf dem niederländischen Markt für TV-Dienste und auf die Zusage der niederländischen Behörde, die Entwicklung des Marktes zu beobachten und ggf. erneut zu überprüfen. Die Kommission erklärt, dass sie den Schlussfolgerungen der OPTA nichts hinzuzufügen habe, unbeschadet etwaiger Stellungnahmen zu anderen vorgelegten Maßnahmen. Damit ist die nationale Maßnahme der OPTA bezüglich der Regulierung des Endkundenmarktes für TV-Dienste abgeschlossen, wobei noch einige Verfahren anhängig sind, die von Marktteilnehmern eingeleitet wurden, die die Beurteilung der OPTA nicht teilen.

- Entscheidung der Kommission in der Sache NL/2011/1267: Endkundenmarkt für TV-Dienste, 12. Dezember 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15690>

EN

Manon Oostveen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Mitteilung über einen kohärenten Rahmen für den elektronischen Handel und Online-Dienste

Die Europäische Kommission hat am 11. Januar 2012 die in der „Digitalen Agenda“ und der „Binnenmarktakte“ angekündigte Mitteilung über den elektronischen Geschäftsverkehr und andere Online-Dienste verabschiedet. Die Mitteilung erfolgte im Anschluss an eine ausführliche öffentliche Konsultation sowie in Reaktion auf eine Forderung des Europäischen Rates zur Vorlage eines Fahrplans für die Vollendung des digitalen Binnenmarktes bis 2012.

Die Mitteilung beginnt mit einem Hinweis auf die enormen Vorteile, die der elektronische Handel für die Europäer mit sich gebracht hat. So hat das Internet den Alltag der Menschen genauso stark verändert wie seinerzeit die industrielle Revolution. Die Internetwirtschaft schafft für jeden verlorenen „Offline-Job“ 2,6 neue Arbeitsplätze, während die Gewinne auf Grund niedrigerer Onlinepreise und einer größeren Auswahl an Produkten und Dienstleistungen auf EUR 11,7 Mrd. geschätzt werden, d.h. 0,12 % des europäischen BIP. Allerdings ist der digitale Binnenmarkt noch weit davon entfernt, sein volles Potenzial auszuschöpfen.

Dementsprechend wird mit der Mitteilung ein 16 gezielte Initiativen umfassender Aktionsplan vorge-

stellt, mit dem bis 2015 eine Verdoppelung des Anteils der Internetwirtschaft am europäischen BIP und der Online-Verkäufe am europäischen Einzelhandel erreicht werden soll. Bis dahin könnten in manchen Mitgliedstaaten über 20 % des Nettozuwachses an neuen Stellen auf den Online-Handel und Online-Dienste entfallen. Von den vorgeschlagenen Hauptmaßnahmen sind für den audiovisuellen Sektor die folgenden von besonderer Bedeutung:

- Prüfung der Möglichkeiten für eine europäische Initiative in Verbindung mit Privatkopien bis 2013 sowie Überarbeitung der Richtlinie zum Urheberrecht im Laufe des Jahres 2012. Die Kommission hat zudem einen Bericht über die Ergebnisse der Konsultation zum Online-Vertrieb audiovisueller Werke und die Folgen des Premier-League-Urteils des EuGH (siehe IRIS 2011-9/2) angekündigt;

- Erarbeitung von Verhaltensregeln, vorbildlichen Praktiken und Leitlinien im Dialog mit den Beteiligten, damit die Verbraucher auf transparente, verlässliche Informationen zugreifen können, die es ihnen ermöglichen, Preise, Qualität und Haltbarkeit von Produkten und Dienstleistungen zu vergleichen;

- Verabschiedung (bis 2012) einer „Europäischen Verbraucheragenda“, die eine Strategie mit entsprechenden Initiativen umfasst, mit der die Interessen der Verbraucher insbesondere durch Ausweitung ihrer Handlungsmöglichkeiten und einen angemessenen Schutz ihrer Rechte auch bei digitalen Aspekten ins Zentrum des Binnenmarkts gerückt werden;

- Entwicklung einer Strategie für die Integration der Märkte für Karten-, Internet- und Mobiltelefonzahlungen. Grundlage hierfür ist ein Grünbuch, das zeitgleich mit der Mitteilung verabschiedet wird. Ziele der Strategie sind (i) die Bewertung der auf diesen Märkten bestehenden Markteintritts- und Wettbewerbschranken sowie die Erarbeitung eventueller Gesetzgebungsmaßnahmen, (ii) die Sicherstellung, dass diese Zahlungsdienste für Verbraucher und Verkäufer transparent sind, (iii) die Verbesserung und Beschleunigung der Standardisierung und Interoperabilität von Karten-, Internet- und Mobiltelefonzahlungen, sowie (iv) die Erhöhung der Sicherheit von Zahlungen und des Datenschutzes. Die Kommission will die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie die weiteren Schritte bis Mitte 2012 vorlegen;

- Verabschiedung (bis 2012) einer horizontalen Initiative zu den „Melde- und Abhilfeverfahren“, um die Verbreitung gefälschter, raubkopierter oder anderweitig die Rechte des geistigen Eigentums verletzender Produkte und Dienstleistungen zu bekämpfen.

• Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste“, KOM(2011) 942

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15688>

DE EN FR

Christina Angelopoulos

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AL-Albanien

Regulierer beschließt Sendeverbot für umstrittenen Werbespot und Musikvideo

Der albanische Rundfunkrat KKRT hat zwei Beschlüsse zur Ausstrahlung eines Werbespots und eines Musikvideos gefasst.

Am 31. Januar 2012 warnte der KKRT vor der Übertragung des Videoclips „High“ von Babastars, der von lokalen Musikfernsehsendern ausgestrahlt worden war. Das Video zeigt ein Feld voller Rauschgiftpflanzen, und der Text empfiehlt den Konsum dieser Substanz und stellt diese Gewohnheit in vorteilhaftem Licht dar, so der KKRT.

Der KKRT prüfte den Inhalt des Videos, nachdem er zahlreiche Beschwerden von Bürgern erhalten hatte. Nach Auffassung der Programmdirektion des KKRT verletzt dieses Video die moralischen und ethischen Normen des Rundfunks sowie die Rechte, die Bildung sowie die moralische und geistige Gesundheit von Kindern.

In diesem Zusammenhang rief der KKRT die elektronischen Medien zu mehr Vorsicht bei der Auswahl der gesendeten Inhalte auf.

Einige Tage später, am 2. Februar 2012, untersuchte der neugewählte Ethikrat, der dem KKRT angeschlossen ist, den Inhalt eines Werbespots eines Mobilfunkunternehmens, nachdem eine Beschwerde der Verbraucherschutzkommission eingegangen war.

Der Werbespot zeigt eine Person, die im Begriff ist, eine andere Person von der Terrasse eines Gebäudes fallen zu lassen, und dann an gemeinsame Kindheitserlebnisse erinnert wird. Nach Auffassung des Ethikrats verletzt dieser Spot die Programmgrundsätze des Rundfunkgesetzes, nach denen Werbung, „die ein Verhalten fördert, das die normale gesundheitliche und psychische Entwicklung von Kindern gefährdet“, unzulässig ist.

Der KKRT forderte in der Folge alle Sender auf, die Ausstrahlung dieses Werbespots umgehend einzustellen.

• *NJOFTIM PËR MEDIA, Tiranë më 31.01.2012* (Beschluss des Rundfunkrates vom 31. Januar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15651>

SQ

• *NJOFTIM PËR MEDIA, Tiranë më 02.02.2012* (Beschluss des Rundfunkrates vom 2. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15652>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

AT-Österreich

Gesetz über die Transparenz von Medienkooperationen verkündet

Am 27. Dezember 2011 ist im österreichischen Bundesanzeiger das 125. Bundesgesetz (MedKF-TG) verkündet worden, durch das ein Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen und Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums sowie ein Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen und Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird.

Ziel des MedKF-TG ist insbesondere die Schaffung höherer Transparenz bei von der Regierung oder anderen öffentlichen Stellen geschalteten Veröffentlichungen in den Medien. Zu diesem Zweck werden die betreffenden Einrichtungen verpflichtet, ihre Medienkooperationen, d.h. Inserate, sonstige Werbeaufträge und Förderungen in und zu Gunsten periodischer Druckwerke, periodischer elektronischer Medien, Hörfunk- und Fernsehsender bekanntzugeben (Art. 1 § 1, Art. 2 §§ 1, 2, 4 MedKF-TG).

Die durch die KommAustria vorzunehmenden Veröffentlichungen sollen vierteljährlich erfolgen und Informationen über die Gesamthöhe der an das jeweils zu benennende Medium gezahlten Entgelte enthalten. Die Vollständigkeit der Bekanntgaben soll zudem durch den Rechnungshof geprüft werden (Art. 1 § 1 MedKF-TG). Explizit ausgenommen sind behördliche Ausschreibungen und Stellenangebote (Art. 2 § 2 MedKF-TG). Ein Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht kann mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 20.000 (im Wiederholungsfall bis zu EUR 60.000) geahndet werden (Art. 2 § 5 MedKF-TG). Darüber hinaus bestimmt Art. 2 § 3a MedKF-TG die inhaltlichen Anforderungen an zulässige audiovisuelle Kommunikation und entgeltliche Veröffentlichungen der öffentlichen Hand und weist die Bundesregierung an, in diesem Bereich Richtlinien zur näheren Festlegung ihrer inhaltlichen Gestaltung zu erlassen.

Durch diese legislativen Maßnahmen sollen Transparenz, Medienvielfalt und Demokratie gestärkt werden - letztere insbesondere durch die Sicherstellung eines Informationsrechts der obersten Organe (Art. 1 § 1 MedKF-TG).

Ergänzend hierzu wird das Mediengesetz mit dem Ziel einer transparenteren Gestaltung von Beteiligungsverhältnissen im Mediensektor geändert. Demnach sind künftig auch Treuhandverhältnisse sowie bei Beteiligung von Stiftungen der Stifter und die durch die Stiftung Begünstigten offenzulegen (§ 25 Mediengesetz).

Das Bundesverfassungsgesetz trat am 1. Januar 2012 in Kraft (Art. 1 § 2 MedKF-TG). Das Bundesgesetz sowie die Änderungen des Mediengesetzes treten am 1. Juli 2012 in Kraft (Art. 2 § 7 MedKF-TG, § 55 Mediengesetz).

• 125. Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums und Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums sowie Änderung des KommAustria-Gesetzes, 27. Dezember 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15672>

DE

• 131. Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird, 27. Dezember 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15673>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Facebookangebot des ORF gesetzwidrig

Die österreichische Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat sich in ihrer Entscheidung vom 25. Januar 2012 (KOA 11.260/11-018) mit dem Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Österreichs (ORF) für seine Fernsehsendungen auf diversen Facebookseiten auseinandergesetzt. Sie kam dabei zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei um eine unzulässige Kooperation mit Facebook als einem sozialen Netzwerk handelt. Das ORF-Gesetz untersagt dem ORF die Bereitstellung von Onlineangeboten in Form sozialer Netzwerke einschließlich der Verlinkung zu und sonstiger Kooperationen mit ihnen.

Gegenstand des Verfahrens waren insgesamt 62 verschiedene so genannte Facebook-Seiten des ORF. Die Inhalte werden teilweise von Auftragsproduzenten zur Verfügung gestellt, teilweise auch direkt von ORF-Mitarbeitern beziehungsweise -Redakteuren betreut. Die Seiten boten nicht nur Informationen wie auf einer herkömmlichen Website, sondern auch die bekannten Möglichkeiten der Interaktion mit den registrierten Nutzern von Facebook.

§ 4f des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) regelt hierzu die Rahmen-

bedingungen für die Bereitstellung von Onlinediensten durch den ORF, darunter auch einen Katalog von Diensten und Angeboten, die nicht Teil der ORF-Dienste sein dürfen. Hierzu zählen gemäß § 4f Abs. 2 Z 25 soziale Netzwerke sowie Verlinkungen zu sozialen Netzwerken und sonstige Kooperationen mit diesen. Ausgenommen ist die Verlinkung im Zusammenhang mit der eigenen tagesaktuellen Online-Überblicksberichterstattung, d.h. wenn die Verlinkung redaktionell, etwa im Rahmen der Berichterstattung, angezeigt ist. Diese Ausnahme war in den geprüften Fällen nicht gegeben.

Der ORF argumentierte insbesondere, dass es sich bei den Seiten nicht um soziale Netzwerke handle, sondern um Marketingaktivitäten beziehungsweise Webinhalte, die der ORF wie jedes andere Unternehmen im Rahmen seiner online-Aktivitäten betreibe, und die herkömmlichen Webseiten gleichzusetzen seien. Dieser Argumentation folgte die Behörde nicht, zumal es sich bei Facebook nachgerade um den Prototyp eines sozialen Netzwerks handelt. Festgestellt wurde ferner, dass für die Teilnahme die Nutzungsbedingungen von Facebook akzeptiert werden mussten und folglich eine Kooperation vorliege.

Zusammenfassend kam die KommAustria zu dem Ergebnis, dass 38 Onlineangebote auf Facebook, die von einem ORF-Mitarbeiter oder einem Mitarbeiter eines Auftragsproduzenten für eine vom ORF beauftragte Produktion bereitgestellt werden, in jedem Fall dem ORF zuzurechnen sind und gegen die Beschränkungen des § 4f ORF-Gesetz verstoßen.

• Entscheidung KOA 11.260 / 11-018 der KommAustria, 25. Januar 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15674>

DE

Harald Karl

Pepelnik & Karl Rechtsanwälte, Wien

BE-Belgien

Flämischer öffentlich-rechtlicher Sender verstößt gegen Regelung zur kommerziellen Kommunikation

Am 19. Dezember 2011 hat der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämischer Medienregulierer - VRM) entschieden, dass der öffentlich-rechtliche Sender VRT durch Hinweise auf die Jupiler Pro League (die nationale belgische Fußball-Liga) in der Sportsendung *Extra Time* gegen die Regelungen zur kommerziellen Kommunikation (Art. 53 *Mediadecreet* (Flämisches Rundfunkgesetz)) verstoßen habe.

Die Sendung *Extra Time* wird jeden Montagabend auf *Canvas*, einem Sender der flämischen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt, ausgestrahlt. Sie beinhaltet

üblicherweise eine Analyse jedes Spieltags der Jupiler Pro League. Die Sendung vom 10. Oktober 2011 befasste sich jedoch ausnahmsweise mit den Spielen der belgischen Fußballnationalmannschaft. Obwohl die Spiele der Jupiler Pro League nicht Gegenstand dieser Sendung waren, wurden das Logo und der Name der Jupiler Pro League auf dem Bildschirm eingeblendet.

Die nationale Fußball-Liga wird von Jupiler, einer belgischen Biermarke, gesponsert. Es ist daher nicht weiter überraschend, dass der offizielle Name und das Logo der Liga auf dieses Bier Bezug nehmen. Pro League, der Verband, der die Interessen aller Profifußballclubs in Belgien wahr, verlangt von dem Sender, das Logo und den Namen des Wettbewerbs in jede Sendung mit Bezug zur belgischen Fußballmeisterschaft zu integrieren. Der VRM erhebt keine Einwände dagegen, dass Name und Logo der Liga sich auf eine Handelsmarke beziehen, weist jedoch darauf hin, dass jegliche Bezugnahme auf den Namen und das Logo als kommerzielle Kommunikation bezeichnet werden könnten. Kommerzielle Kommunikation wird definiert als „Bilder mit oder ohne Ton oder Klänge, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds einer natürlichen oder juristischen Person dienen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Solche Bilder begleiten eine Sendung oder sind darin gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung integriert“ (Artikel 2, 5° Flämisches Rundfunkgesetz). Dem VRM zufolge fördert die systematische visuelle Einblendung von Namen und Logo zumindest mittelbar die Waren und Dienstleistungen bzw. das Erscheinungsbild einer natürlichen oder juristischen Person, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht: das Bier Jupiler und die Jupiler Pro League selbst. Dem VRM zufolge ist ferner die Einblendung von Namen und Logo zulässig, wenn *Extra Time* der nationalen belgischen Fußballliga gewidmet ist. Am 10. Oktober 2011 befasste sich die Sendung jedoch mit den Spielen der belgischen Fußballnationalmannschaft. Folglich, so der VRM, habe *Extra Time* kommerzielle Kommunikation enthalten, die nicht entsprechend Artikel 53 des Flämisches Rundfunkgesetzes ohne Weiteres als solche erkennbar war. Der VRM entschied, keine Geldstrafe zu verhängen, sondern erteilte stattdessen eine Verwarnung.

• VMMA t. VRT, Beslissing 2011/034, 19 december 2011 (VMMA gegen VRT, Entscheidung 2011/034, 19. Dezember 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15657>

NL

Katrien Lefever

*Interdisziplinäres Zentrum für Recht und ICR (ICRI),
KU Leuven - IBBT*

BG-Bulgarien

Gerichtliche Prüfung des öffentlich-rechtlichen digitalen Multiplex abgeschlossen

Am 16. Januar 2012 hat das Oberste Verwaltungsgericht die Berufung von DVBT (einer Gruppe aus sieben Unternehmen unter der Federführung von In-sat Electronics, das die Netze des Fernsehsenders Pro.bg und die Hörfunksender Express, Darik und FM+ betreibt) gegen die Wahl des lettischen Unternehmens Hannu Pro für den Aufbau eines sogenannten öffentlich-rechtlichen Multiplex zurückgewiesen (siehe IRIS 2010-8/16). Der öffentlich-rechtliche Multiplex wird die Programme von BNT und BRT ab Oktober 2013 verbreiten (siehe IRIS 2009-7/5).

DVBT erreichte mit 0,3 Punkten Rückstand auf Hannu Pro in dem von der Medienregulierungsbehörde durchgeführten Wettbewerb den zweiten Platz. Laut der Berufung des Unternehmens wurde Druck auf die Mitglieder der Arbeitsgruppen ausgeübt, um die Bewertungen zugunsten von Hannu Pro zu beeinflussen. Das Unternehmen hatte zuvor bereits den Zuschlag für drei weitere Multiplexe in Bulgarien erhalten. Am 8. Dezember 2011, während der Zusammenkunft des Gerichts, wurde die Berufung der DVBT in diesem Fall durch den Staatsanwalt unterstützt. Ihm zufolge sei die Wahl von Hannu Pro rechtswidrig und unvereinbar mit EU-Richtlinien zur Wettbewerbsförderung auf dem Medienmarkt.

Das Oberste Verwaltungsgericht lehnte es ab, den Europäischen Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, da die Antwort eindeutig und unmissverständlich aus einer Entscheidung des Gerichtshofs in einer ähnlichen Rechtssache hervorgehe: C-380/05 (*Centro Europa 7 Srl gegen Ministero delle Comunicazioni e Autorita per le garanzie nelle comunicazioni e Direzione generale per le concessioni e le autorizzazioni del Ministero delle Comunicazioni*, siehe IRIS 2008-7/25).

Bisher wurden Wettbewerbe für sechs Multiplexe durchgeführt (siehe IRIS 2011-4/12). Die beiden ersten entschied das slowakische Unternehmen Towercom zu seinen Gunsten, für die restlichen vier erhielt Hannu Pro den Zuschlag. Einigen Veröffentlichungen in den bulgarischen Medien zufolge besteht eine direkte bzw. indirekte Verbindung zwischen den beiden Unternehmen und dem Eigentümer der Corporate Commercial Bank, die am Erwerb von NURTS (Netzwerk für analoges Fernsehen) beteiligt ist.

• Решение № 772 от 16.01.2012 г. на Върховния административен съд, Петчленен състав, II колегия (Beschluss Nr. 772 des Obersten Verwaltungsgerichts, fünfköpfiges Kollegium, Kollegium II, 16. Januar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15654>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Neuer Abschnitt im Radio- und Fernsehgesetz

Am 29. Dezember 2011 ist ein neuer Abschnitt im Kapitel über die „Lizenzierung und Registrierung von Betreibern“ des Radio- und Fernsehgesetzes in Kraft getreten. Der Abschnitt trägt den Titel „Registrierung von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern, die Programme für Publikum außerhalb der Republik Bulgarien produzieren“. Zweck dieses Zusatzes war die Schließung einer Gesetzeslücke im Hinblick auf Angebote, die in Bulgarien produziert, aber außerhalb Bulgariens über ein in Bulgarien befindliches elektronisches Kommunikationsnetz für terrestrische oder satellitengestützte Verbreitung übertragen werden (siehe IRIS 2011-7/12).

Nach bulgarischem Recht müssen sich diese Sender bereits beim Rat für elektronische Medien (CEM) registrieren und an die allgemeinen Prinzipien für audiovisuelle Mediendienste halten, die für registrierte Betreiber gelten, die ihre Angebote in Bulgarien verbreiten. Hierzu zählt auch die Beachtung der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte bei der Produktion und Übertragung von Programmen. Gleichzeitig erlässt das Gesetz diesen Sendern die Verpflichtung, dem CEM mit dem Antrag auf Registrierung als Beleg für Vereinbarungen über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte Vorverträge vorzulegen, wie es von Sendern gefordert wird, die Programme für das bulgarische Publikum produzieren.

Dessen ungeachtet haben alle Unternehmen, die solche Angebote übertragen, dem CEM zweimal im Jahr Dokumente vorzulegen, die belegen, dass sie mit Rechteinhabern Vereinbarungen über ihre außerhalb Bulgariens gesendeten Programme und Programmelemente abgeschlossen haben.

• ЗАКОН за радиото и телевизията (Radio- und Fernsehgesetz (konsolidierte Fassung))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12342>

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova
Rechtsanwalt

Verlängerung der analogen Fernsehübertragung

Am 29. Dezember 2011 ist das Gesetz über elektronische Kommunikation (SG, Nr. 105/29.12.2011, in Kraft seit dem 29. Dezember 2011) dahingehend geändert worden, dass der terrestrische analoge TV-Sendebetrieb in der Republik Bulgarien am 1. September 2013 beendet wird (siehe IRIS 2008-4/13).

Dadurch können Fernsehsender, die nicht an der Ausschreibung teilgenommen haben und keine Programmlicenz gemäß § 5 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes zur elektronischen Kommunikation (EKG) haben, innerhalb der nächsten 20 Monate Klage wegen unlauteren Wettbewerbs gegen diejenigen einreichen, die Lizenzen haben und vom Medienregulierer beaufsichtigt werden.

Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muss der Ministerrat einen Plan zur Einführung des digitalen terrestrischen TV-Sendebetriebs (DVB-T) in Bulgarien verabschieden, der die Phasen, Fristen und Bedingungen für die Einführung von DVB-T enthält. Er sieht eine Reihe unterstützender Maßnahmen vor, durch die Menschen mit besonderen sozialen Bedürfnissen das erforderliche Gerät für den Hörfunk- und Fernsehempfang erhalten. Der Personenkreis beruht auf Kriterien, die in dem Plan aufgeführt werden. Die zuständigen staatlichen Behörden sind zusammen mit dem Unternehmen, das den Zuschlag für die Multiplexe erhalten hat, dafür verantwortlich, dass angemessene Maßnahmen und Verfahren umgesetzt werden, um die Bevölkerung innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung des Plans über die bevorstehende Einführung von DVB-T zu informieren. Die Umsetzung der Informationsmaßnahmen dauert mindestens bis 30. November 2013.

Nach § 214 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des EKG hat die Kommission für die Kommunikationsregelung der Firma „TV Europe“ eine kostenlose analoge Frequenz für die Stadt Sofia zu erteilen. Die Firma wurde 2009 genehmigt (siehe IRIS 2011-4/12).

• Закон за електронни съобщения (Gesetz über elektronische Kommunikation (konsolidierte Fassung))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15653>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Bericht der schweizerischen Regierung zum Schutz der Urheberrechte im Internet

In einem am 30. November 2011 veröffentlichten Bericht hat der Bundesrat (schweizerische Regierung) erklärt, dass der geltende Rechtsrahmen das kulturelle Schaffen in der Schweiz in ausreichender und angemessener Weise schütze. Eine Revision der Gesetzgebung mit dem Ziel, den Schutz von Werken, die dem Urheberrecht unterliegen (Musikwerke, Filme und Videospiele), zu verbessern, sei verfrüht und folglich unnötig.

Nach Befragung der interessierten Kreise und unter Hinzuziehung kürzlich veröffentlichter Studien nahm der Bundesrat eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation vor. Dabei stellte sich allerdings heraus, dass die durchgeführten Befragungen keine klare und einheitliche Aussage bezüglich der Auswirkungen der Nutzung von Internettauschbörsen auf die Umsätze der Rechteinhaber von geschützten Werken zulassen. Während einige Studien zum Schluss kommen, dass sich die illegale Verbreitung von Daten negativ auf die beim Verkauf von geschützten Werken erzielten Umsätze auswirkt, stellen andere Studien eine positive bzw. keine nennenswerte Auswirkung auf die Umsätze fest. Zudem werden Einsparungen, welche die Konsumenten über die urheberrechtsverletzende Tauschbörsennutzung erzielen, für andere Produkte aus dem Unterhaltungssektor (Konzert- und Kinokarten, Merchandising-Produkte etc.) ausgegeben, sodass sich die von der Kulturbranche zu verzeichnenden Verluste insgesamt im Rahmen halten. Die durch die Entwicklung des Internets und die digitalen Technologien hervorgerufenen neuen Konsumgewohnheiten scheinen somit insgesamt keine negativen Auswirkungen auf das Kulturschaffen der Schweiz zu haben. Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Umsätze in den Bereichen Musik, Filmunterhaltung und Videospiele in den letzten Jahren trotz Internettauschbörsen relativ stabil blieben.

Anzumerken ist hier, dass das Herunterladen von Werken zur privaten Nutzung in der Schweiz zulässig ist, unabhängig davon, ob die Werke aus einer legalen oder illegalen Quelle stammen. Der Bundesrat bezweifelte zudem, ob mit repressiven Maßnahmen eine Eindämmung der Urheberrechtsverletzungen erreicht werden könne. Angesichts des Ausmaßes der Rechtsverletzungen einerseits und der begrenzten Kapazität der Strafverfolgungsbehörden andererseits stießen Letztere mit ihren Maßnahmen schnell an ihre Grenzen. Insofern sollte geprüft werden, ob für die Bereitstellung von Werken für die nichtgewerbliche Nutzung nicht eine gesetzliche Lizenz in Verbindung mit einer Flatrate ins Auge gefasst werden sollte. In der

Öffentlichkeit ist eine solche Lösung jedoch umstritten. Zu klären wäre auch, ob eine derartige gesetzliche Lizenz in der Schweiz mit internationalen Verpflichtungen vereinbar ist.

Der Bundesrat hält es für unabdingbar, die technische Entwicklung wie auch die Diskussion zum Thema Urheberrechte auf internationaler Ebene aktiv mitzuverfolgen und die Situation periodisch einer Neubeurteilung zu unterziehen, um einen allfälligen Weiterentwicklungsbedarf des Urheberrechts zeitig zu erkennen und tätig zu werden. Für unverzichtbar hält der Bundesrat aber auch ein Weiterführen der Öffentlichkeitsarbeit durch die betroffenen Kreise und den Bund, um eine Sensibilisierung für den Schutz der Urheberrechte zu erreichen. Letztlich vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass es den Akteuren auf dem Markt obliegt, ihre Geschäftsmodelle an die strukturellen Veränderungen anzupassen, die sich mit dem Aufkommen der neuen Technologien ergeben.

• Bericht des Bundesrates zur unerlaubten Werknutzung über das Internet, 30. November 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15685>

DE FR

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

DE-Deutschland

BVerfG entscheidet im Streit um Hyperlink auf Software zur Umgehung von Kopierschutzsystemen

Am 15. Dezember 2011 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, die Verfassungsbeschwerde mehrerer Vertreter der Musikindustrie gegen ein in einem Urheberrechtsstreit ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom Oktober 2010 nicht zur Entscheidung anzunehmen.

Das zugrunde liegende Verfahren betraf einen im Jahr 2005 von dem beklagten Verlag in dessen Online-Nachrichtendienst veröffentlichten Artikel über eine konkret beschriebene Software, mit der DVD-Filme entschlüsselt und Kopierschutzsoftware umgangen werden könne. Neben dem Hinweis, dass derartige Handlungen in Deutschland und Österreich verboten seien, enthielt der Artikel unter anderem einen Hyperlink zur Internetseite des betreffenden Softwareanbieters, von der das besagte Programm heruntergeladen werden konnte. Durch diese Form der Berichterstattung sahen sich die Beschwerdeführer (Bf.) in ihren Bild- und Tonträgerrechten verletzt und begeherten von dem Verlag die Unterlassung der Verlinkung. Dieser Forderung gaben Land- und Oberlandesgericht München unter dem Gesichtspunkt der Teilnehmerhaftung nach §§ 823 Abs. 2, 830 Abs. 2 BGB, 95a Abs. 3

UrhG statt (siehe IRIS 2005-9/12). Der BGH hob diese Entscheidungen jedoch weitgehend auf und wies die Klage unter Hinweis auf die hier überwiegenden Rechte der freien Meinungsäußerung und der Medienfreiheit gemäß Art. 6 EUV, Art. 11 Abs. 1 Grundrechte-Charta und Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ab.

Zu der hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG (Schutz des geistigen Eigentums) stellt das BVerfG zunächst fest, dass diese mangels grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung und aufgrund fehlender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung anzunehmen sei.

Das BVerfG führt weiter aus, dass es keine explizite gesetzliche Regelung zu Zulässigkeit und Grenzen von Hyperlinks gebe, so dass die Abwägung der vorliegend widerstreitenden Grundrechtspositionen anhand der von der Rechtsprechung anerkannten presse- und urheberrechtlichen Maßstäbe zu erfolgen habe. Maßgebend seien dabei die deutschen Grundrechte, woraus die Zuständigkeit des BVerfG folge. Mangels eines in der hier relevanten Richtlinie 2001/29/EG diesbezüglich den Mitgliedstaaten eingeräumten Umsetzungsspielraums wäre die Regelung des § 95a UrhG selbst zwar an den EU-Grundrechten zu messen und bei Bestehen entsprechender Zweifel im Sinne des Art. 267 Abs. 3 AEUV dem EuGH vorzulegen. Vorliegend gehe es jedoch um die Frage, ob einem etwaigen, nach den Grundsätzen der Teilnehmerhaftung in Verbindung mit § 95a UrhG zu behandelnden Unterlassungsanspruch die Grundrechte des beklagten Verlags entgegenstehen. Für diese Interessenabwägung enthalte die Richtlinie 2001/29/EG keine vollharmonisierende Regelung, so dass sie am Maßstab des Grundgesetzes zu erfolgen habe. Gegen die Ausführungen des BGH bestünden insoweit keine Bedenken, insbesondere mit Blick auf die nur eingeschränkte verfassungsgerichtliche Überprüfbarkeit richterlicher Abwägungsergebnisse. In diesem Zusammenhang hebt das BVerfG die demnach vom BGH zu Recht vorgenommene Einbeziehung der Linksetzung in einem Onlineartikel in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG hervor. Der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte meinungsbildende Diskussionsprozess umfasse auch die eigene und öffentliche Information über Stellungnahmen Dritter, mithin auch deren bloß technische Verbreitung unabhängig von einer etwaigen damit verbundenen Meinungsäußerung der Verbreiters selbst.

• Beschluss des BVerfG vom 15. Dezember 2011 (Az. 1 BvR 1248/11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15675>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Doch kein Recht, den Fotografen zu fotografieren?

Im Januar 2012 hatte sich das Landgericht (LG) Köln erneut mit der Frage auseinandersetzen, ob die Ablichtung eines Fotojournalisten, der über ein von großer Medienaufmerksamkeit begleitetes Strafverfahren gegen einen Wettermoderator berichten wollte, und die Veröffentlichung dieser Bilder im Internet durch den Beschuldigten zulässig sind. In dem am 11. Januar 2012 ergangenen Urteil sprach das Gericht dem klagenden Reporter einen Unterlassungsanspruch gegen die Verbreitung von vier Bildnissen zu, auf denen er zu sehen war, soweit die Verbreitung in der der Klage zugrundeliegenden Art und Weise geschehe.

Bereits am 9. November 2011 hatte das LG in einem anderen Verfahren entschieden, dass Bilder, die einen Pressefotografen zeigen, der in seinem Auto vor dem Haus des Meteorologen auf eine Gelegenheit zur Anfertigung von Bildern wartete, im Internet veröffentlicht werden durften (siehe IRIS 2012-1/19). Das Gericht hatte seinerzeit das öffentliche Interesse an der Verbreitung bejaht, da diese den Umgang der Medien mit Prominenten als zeitgeschichtliches Ereignis dokumentiere. Nachdem der Fotoreporter an der ihrerseits „vielfach persönlichkeitsrechtsverletzenden“ Berichterstattung über den Angeklagten beteiligt gewesen und bei der Ausübung seines Berufs zudem nur in seiner Sozialsphäre tangiert sei, hatte das Gericht sein Persönlichkeitsrecht als nachrangig eingestuft.

Anders im jetzt entschiedenen Fall: Das LG nahm zwar auch hier ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung an, betonte aber, dass für die Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht des Fotoreporters der Inhalt der Berichterstattung wesentlich sei. Dabei spiele der Gesamtkontext, in dem die Bilder verbreitet würden, eine entscheidende Rolle. Die Fotos waren auf der Twitter-Seite des Wettermoderators veröffentlicht und mit verächtlichen Kommentaren über die Arbeitsweise des Abgebildeten versehen worden. Im Zusammenspiel mit diesen Textäußerungen, die sich nach Auffassung des LG teils „an der Grenze zur Formalbeleidigung“ bewegten (so etwa die Bezeichnung als „Pack“ und „lichtscheues Gesindel“), stellte das LG eine Persönlichkeitsrechtsverletzung fest. Das Gericht berücksichtigte dabei auch, dass der Fotograf bislang „in der Öffentlichkeit gänzlich unbekannt“ gewesen sei und sich weder an der Medienberichterstattung über das besagte Strafverfahren noch an der öffentlichen Debatte hierüber beteiligt habe. Dies unterscheidet den vorliegenden Sachverhalt von dem am 9. November 2011 entschiedenen Fall, von dem ihn das Gericht in der Urteilsbegründung auch explizit abgrenzt.

Das LG weist darauf hin, dass die Bilder den Kläger während seiner beruflichen Tätigkeit zeigen und auch

er daher nur in seiner Sozialsphäre betroffen sei. Allerdings schütze die Pressefreiheit auch die freie Informationsbeschaffung. Diese werde grundsätzlich eingeschränkt, wenn Journalisten damit rechnen müssten, bei ähnlichen Recherchen im Bild gezeigt zu werden.

• Urteil des LG Köln vom 11. Januar 2012 (Az. 28 O 627/11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15676>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

Gerichtsentcheidung zum Schutz von Persönlichkeitsrechten beim Einsatz einer versteckten Kamera

Laut Medienberichten hat das Amtsgericht (AG) Eschweiler am 9. Februar 2012 zwei niederländische Journalisten vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs (§ 123 Strafgesetzbuch, StGB) und der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) freigesprochen.

Die beiden Angeklagten führten im Jahr 2009 ein Interview mit dem Nebenkläger des vorliegenden Verfahrens. Dieser hatte 1944 als Mitglied der SS in den Niederlanden drei Zivilisten erschossen. Die wegen dieser Taten dort zunächst verhängte Todesstrafe wurde später in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt, die er auf Grund seiner Flucht nach Deutschland jedoch nicht antrat. In Deutschland wurde der Täter erst im Jahr 2010 zu lebenslanger Haft verurteilt. Die niederländischen Journalisten suchten ihn in einem Seniorenheim in Deutschland auf und führten dort ein Interview mit ihm. Das Interview zeichneten die Journalisten mit einer versteckten Kamera auf. Die Aufnahmen wurden später in einem etwa zehnminütigen Bericht im niederländischen Fernsehen ausgestrahlt. Der Interviewte sah sich durch das Verhalten der Journalisten in seinen Rechten verletzt und zeigte diese an.

Das AG sprach beide Angeklagte von den Vorwürfen frei. Zwar sei die heimliche Aufzeichnung des gesprochenen Wortes und deren anschließende Verwendung in Deutschland verboten, jedoch hätten sich die Journalisten in einem „rechtfertigenden Notstand“ befunden. Das Interesse der Öffentlichkeit und der Angehörigen der Opfer sowie das journalistische Interesse an der Aufarbeitung des Sachverhalts sei insbesondere in den Niederlanden sehr groß gewesen. Darüber hinaus hätten sich die Journalisten zuvor über den Rechtsanwalt des Nebenklägers um ein offizielles Fernsehinterview bemüht, was jedoch erfolglos blieb. Dem gegenüber müsse das Persönlichkeitsrecht des Interviewten zurück treten. Dieser sei eine „Person der Zeitgeschichte“, und die heimlichen Aufzeichnungen mithin „historische Dokumente“, was dazu führe,

dass er diese Berichterstattung über sich dulden müsse. Des Weiteren erkannte das Gericht zu Gunsten der Angeklagten an, dass ihnen die Strafbarkeit ihres Verhaltens in Deutschland nicht bekannt gewesen sei.

- Pressemitteilung des Deutschen Journalisten-Vereins, 9. Februar 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15679>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bundestag beschließt Antrag für Digitalisierungs-offensive

Am 26. Januar 2012 hat der Deutsche Bundestag (BT) mit den Stimmen der Regierungsparteien einen Antrag für eine „Digitalisierungsoffensive für unser kulturelles Erbe“ beschlossen.

Der Antrag hält zunächst fest, dass die Digitalisierung von Kulturgütern und Wissen auf deren langfristige Sicherung und öffentliche Verfügbarkeit abziele. Der Verwirklichung dieser Aspekte diene insbesondere der von Bund, Ländern und Kommunen gemeinschaftlich betriebene Aufbau der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB). Durch die breit angelegte Digitalisierung von Kulturgütern und wissenschaftlichen Informationen aller Art könnten die (digitalen) Angebote der verschiedenen deutschen Einrichtungen miteinander vernetzt, unentgeltlich und zentral für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in die Europäische Digitale Bibliothek Europeana (siehe IRIS 2011-4/6) integriert werden. Insbesondere mit Blick auf die Gefahr des Verlustes solcher Werke und Informationen - etwa durch Katastrophen oder durch Zerfall - biete sich die Möglichkeit, zumindest digitale Kopien und Abbildungen für die Nachwelt zu erhalten. Zudem führe der offene und öffentliche Zugang zu diesen Inhalten auf lange Sicht zu einer „Demokratisierung von Kultur und Wissen“, da alle Bevölkerungsgruppen erreicht würden. Unter Bezugnahme auf die Empfehlungen des Ausschusses der Weisen zur Digitalisierung des europäischen kulturellen Erbes, in denen auch auf die erheblichen Kosten der Digitalisierung verwiesen wird (siehe IRIS 2011-3/5), befürwortet der Antrag das Eingehen Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP) zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen. Im Rahmen derartiger ÖPP müssten das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie die kommerziellen Interessen der privaten Unternehmen in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Das sei unter anderem Aufgabe des „Kompetenznetzwerks DDB“ aus den Vertretern 13 namhafter Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen sowie des Kuratoriums aus Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen. Zur Verwirklichung des Digitalisierungskonzepts bedürfe es zudem einer klaren gesetzlichen

Regelung zum Umgang mit vergriffenen und verwaissten Werken.

In diesem Zusammenhang begrüßt der BT ausdrücklich die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Digitalisierung von Kulturgütern und Wissen und zur angestrebten Kooperation mit privaten Unternehmen.

Abschließend fordern die Abgeordneten die Bundesregierung auf, ihre Bemühungen zum Ausbau der technischen Infrastruktur der DDB und zur Digitalisierung zu intensivieren, die Erschließung weiterer möglicher Finanzierungsquellen zu prüfen und insbesondere im „Dritten Korb“ zum Urheberrecht den Umgang mit verwaisten Werken zu regeln.

- Bundestag, Antrag (Drs. 17/6315) vom 29. Juni 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15677>

DE

- Bericht zur Bundestagssitzung vom 26. Januar 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15678>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Neue audiovisuelle Gesetzgebung im Baskenland

Am 8. November 2011 hat die baskische Regierung einen Erlass zur Regulierung der audiovisuellen Kommunikationsdienste in der Autonomen Baskischen Gemeinschaft verabschiedet, mit dem das vom spanischen Parlament im Jahr 2010 verabschiedete neue Rahmengesetz über audiovisuelle Kommunikation umgesetzt wird (siehe IRIS 2010-4/21). Es ersetzt alle bisherigen Rechtsvorschriften für den baskischen audiovisuellen Sektor.

Dieser neue Rechtsrahmen beinhaltet die Liberalisierung der audiovisuellen Kommunikationsdienste, legt die Dauer für Rundfunklizenzen auf 15 anstelle von zehn Jahren fest und sieht eine größere Flexibilität für deren Kommerzialisierung zwei Jahre nach erfolgter Erteilung vor. Er schreibt die Einhaltung folgender Richtlinien bei der Beurteilung von Projekten vor, die bei Ausschreibungen für Hörfunk und terrestrisches Fernsehen im Wettbewerb stehen: Förderung der Pluralität auf dem Markt für audiovisuelle Kommunikation, Schaffung von Arbeitsplätzen und Verpflichtung zur Planung von Programminhalten in baskischer Sprache (Euskara).

Der Erlass legt des Weiteren fest, dass bei der Vergabe von Lizenzen für digitales terrestrisches Fernsehen in jedem Sendegebiet zumindest eine Lizenz ausschließlich Sendungen in baskischer Sprache vorbehalten ist,

sofern mindestens drei Lizenzen zu vergeben sind. Im Falle des analogen Hörfunks bleibt im Gegenzug mindestens ein Drittel der Frequenzen rein baskischen Sendungen vorbehalten, sofern mindestens zwei Lizenzen zu vergeben sind und das Sendegebiet mehr als 100.000 Einwohner umfasst.

• Decreto 231/2011, de 8 de noviembre, sobre la Comunicación Audiovisual, BOPV N^o 222, de 23 de noviembre de 2011 (Erlaß 231/2011 vom 8. November 2011 zur audiovisuellen Kommunikation, Amtsblatt des Baskenlandes Nr. 222 vom 23. November 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15687>

ES

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III, Madrid

FR-Frankreich

Autorin eines Dokumentarfilms verurteilt

Am 26. Januar 2012 hat das *Tribunal de grande instance* (Landgericht) von Lille in einem von den Medien mit großem Interesse verfolgten Rechtsstreit sein Urteil gesprochen. In der Sache ging es um den Dokumentarfilm „Le Mur“ (Die Mauer), der sich kritisch mit der Behandlung von Autismus durch die Psychoanalyse auseinandersetzt. Drei Psychoanalytiker hatten ihre Zustimmung zur Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme gegeben und sich bereit erklärt, sich im Rahmen eines dreiteiligen Dokumentarfilms filmen zu lassen und Interviews zu geben. Die drei Psychoanalytiker gaben an, ihre Interviews seien geschnitten und ihre Aussagen dadurch verfälscht worden. Das Endprodukt war ein 52-minütiger, parteiischer Film mit dem Titel „Le Mur“ und dem Untertitel „La psychanalyse à l'épreuve de l'autisme“ (Autismus: die Psychoanalyse auf dem Prüfstand). Der Film konnte u. a. auf der Website einer Vereinigung von Eltern autistischer Kinder abgerufen werden. Die Kläger verklagten die Regisseurin sowie ihren Produzenten wegen Verletzung ihres Urheberpersönlichkeitsrechts als Mitautoren, wegen Verletzung ihres Rechts am eigenen Bild und wegen Rufschädigung. Sie forderten Schadensersatz in den drei Klagepunkten, ein Verbot der Verwertung und Ausstrahlung des strittigen Films sowie die Veröffentlichung des Urteils.

Das Gericht verwies in einem ersten Schritt darauf, dass die Kläger, um als Mitautoren zu gelten und in diesem Zusammenhang eine Entschädigung wegen Verletzung ihres Urheberpersönlichkeitsrechts in Anspruch nehmen zu können, den Beweis erbringen müssten, dass sie einen spezifischen geistigen und schöpferischen Beitrag zum Filmkonzept bzw. im Rahmen der Dreharbeiten zum Film erbracht haben. In ihrer Eigenschaft als Regisseurin und in Anwendung von Artikel L. 113-7 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) sei je-

doch die Regisseurin Autorin des strittigen Dokumentarfilms. Zudem hätten die Kläger eingeräumt, dass es keine gemeinsame Vorbereitung der strittigen Gespräche mit der Regisseurin und ihnen gegeben habe. Die Interviewfragen seien ihnen nicht vorab vorgelegt worden und sie hätten diese spontan beantwortet. Die Kläger, so das Gericht, hätten im Übrigen keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die geistige Konzeption des Werks, den Filmschnitt oder auf die Auswahl der verwendeten Ausschnitte gehabt, sodass sie auch kein Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung für sich geltend machen könnten, da dies impliziert hätte, dass ihnen die endgültige Fassung des Dokumentarfilms vor der Erstausstrahlung hätte vorgelegt werden müssen. Das Gericht zog daraus die Schlussfolgerung, dass die Kläger nicht als Mitautoren des Films gewertet werden könnten und wies die Klage wegen Verletzung ihres Urheberpersönlichkeitsrechts ab.

In Bezug auf den Klagepunkt der Rufschädigung erklärte das Gericht, das Recht der Regisseurin als Autorin, durch Eigenkomposition und einen persönlichen Stil ein Originalwerk zu schaffen, werde durch die Verpflichtung begrenzt, keine Verfälschung der Aussagen der Interviewpartner zuzulassen. Das Gericht prüfte durch einen Vergleich des Films mit den Rohaufnahmen, ob sich die Autorin an diese Verpflichtung gehalten hatte und stellte fest, dass sie den Sinn der Aussagen der Psychoanalytiker in den Interviews nicht richtig wiedergegeben hatte. Das Gericht befand vielmehr, dass die Regisseurin die Aussagen bewusst verfälscht hatte, indem sie den unzutreffenden Eindruck aufkommen ließ, dass die Kläger rigide Standpunkte über die negative Rolle der Eltern bei den Ursachen von Autismus verträten und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse ablehnten. Das Gericht wertete dies insoweit als Rufschädigung, als die Kläger in Wirklichkeit sehr viel nuancierte Standpunkte zu den im Interview behandelten Themen vertreten hatten. Das Gericht verwies zudem darauf, dass das im Film behandelte Thema von öffentlichem Interesse sei und damit unter das Recht der Öffentlichkeit auf Information falle. In diesem Rahmen sei eine verkürzte und damit verfälschte Wiedergabe der Aussagen der Kläger unzulässig. Das Gericht sprach den Klägern Entschädigungen in Höhe von EUR 7000 und EUR 5000 zu und ordnete zudem die Herausnahme sämtlicher Interviewausschnitte aus dem Film sowie eine vom Gericht angeordnete Veröffentlichung in drei Periodika an. Die Regisseurin kündigte daraufhin an, in Berufung zu gehen.

• *TGI de Lille (ch. 01), 26 janvier 2012 - E. Solano-Suarez, E. Laurent et A. Stevens c. SARL Océan Invisible Production, S. Robert et Association autistes sans frontières* (TGI Lille (Kammer 01), 26. Januar 2012 - E. Solano-Suarez, E. Laurent und A. Stevens gegen SARL Océan Invisible Production, S. Robert und Verband „Association autistes sans frontières“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15697>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA wertet Werbespot als politische Werbung

Am 13. Januar 2012 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) verkündet, er habe den digitalen Sender Direct Star aufgefordert, die Ausstrahlung einer strittigen Werbebotschaft einzustellen. Laut Artikel 14 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 sowie gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 52-1, Abs. 1 des *Code électoral* (Wahlgesetz) ist politische Werbung untersagt. Im vergangenen Oktober hatte der CSA festgestellt, dass Direct Star rund zehn Tage lang Werbung für die „Partei gegen den Krebs“ (*Parti contre le cancer*) ausgestrahlt hatte. Im Werbespot wird ein bekannter Professor der Medizin, Onkologe und Präsident der *Alliance pour la recherche en cancérologie* (Allianz für die Krebsforschung) in Szene gesetzt. Dieser hatte zuvor mehrmals in den Medien seine Absicht bekundet, bei den kommenden Präsidentschaftswahlen zu kandidieren. Für die Aufsichtsbehörde stellte der Inhalt des ausgestrahlten Werbespots politische und somit verbotene Werbung dar. Neben der Aufforderung an den Sender, den Werbespot nicht mehr auszustrahlen, hat der CSA die *Autorité de régulation professionnelle de la publicité* (Regulierungsbehörde für Werbung - ARPP) eingeschaltet, damit diese ihre Mitglieder informiert.

• CSA : Direct Star : diffusion d'un message en faveur du « Parti contre le cancer » (CSA: Direct Star: Ausstrahlung von Werbung zugunsten der „Partei gegen den Krebs“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15671>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA legt künftig die Modalitäten für Kurzberichterstattung von Sportwettkämpfen fest

In der Rubrik „Verschiedene Bestimmungen“ des *Loi visant à renforcer l'éthique du sport et les droits des sportifs* Nr. 2012-158 vom 1. Februar 2012 (Gesetz zur Förderung der Sportethik und der Sportlerrechte) wird dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) die Aufgabe übertragen, die Modalitäten für die Ausstrahlung der in Artikel L. 331-5 des *Code du sport* (Sportgesetz) angesprochenen Kurzberichte von Sportwettkämpfen festzulegen. Zuvor soll der CSA den in Artikel L.331-5 erwähnten Dachverband des organisierten Sports in Frankreich (*Comité National Olympique et Sportif Français*) und die Organisatoren von Sportveranstaltungen konsultieren. Seit 1984 wird mit Artikel L. 333-7 des Sportgesetzes im Namen des Rechts der Öffentlichkeit auf Information den Sendern das Recht zugesprochen, kur-

ze Ausschnitte aus Sportveranstaltungen auszustrahlen, über deren Rechte ein anderer Herausgeber verfügt. Ursprünglich war in diesem Zusammenhang eine Anwendungsverordnung geplant, die aber nie verabschiedet wurde. Im Gesetz vom 13. Juli 1992 wurden allerdings die Leitlinien für einen Verhaltenskodex übernommen, der u. a. gemeinsam von den größten Sendern, dem Nationalen Olympischen Komitee, dem CSA und den Gewerkschaften der Sportjournalisten erstellt worden war. Die Regelung sieht die Anwendung des Zitatrechts im Sportsektor vor, wie es im Gesetz über die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte festgehalten ist. Danach hat der ausstrahlende Sender das Recht, unter Angabe seiner Quelle ein kurzes, in eine Informationssendung eingebettetes Zitat auszustrahlen. Allerdings herrschte Uneinigkeit über die Auslegung der Begriffe „Informationssendung“ und „kurze Ausschnitte“, sodass es in diesem Zusammenhang immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten kam. Aus diesem Grunde sah sich der CSA 2008 dazu veranlasst, eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema zu initiieren. Durch das neue Gesetz ist der CSA nunmehr befugt, die Ausstrahlungsbedingungen für besagte Kurzberichte über Sportereignisse festzulegen. Gemäß dem neuen Gesetz soll die Aufsichtsbehörde zudem die Anwendungsbedingungen des neuen Artikels 20-3 des Gesetzes vom 30. September 1986 festlegen. Dort heißt es: „Die Fernsehveranstalter, die Sportsendungen ausstrahlen, leisten einen Beitrag zur Bekämpfung von Doping und zum Schutz der Personen, die sich körperlich und sportlich betätigen, indem sie Programme zu diesem Thema ausstrahlen.“ Laut alter Bestimmung sollten die Fernsehveranstalter vor, während und nach wichtigen Sportereignissen Kurzprogramme gegen Doping ausstrahlen. Die Umsetzung dieser Bestimmung hatte sich als sehr schwierig erwiesen und war somit auch nie erfolgt.

• *Loi n°2012-158 du 1er février 2012 visant à renforcer l'éthique du sport et les droits des sportifs, JORF du 2 février 2012* (Gesetz Nr. 2012-158 vom 1. Februar 2012 zur Förderung der Sportethik und der Sportlerrechte, Amtsblatt vom 2. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15698>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Nicht jugendfreies Abrufangebot zensiert

Am 1. Februar 2012 hat die *Authority for Television On Demand* (britischer Koregulierer für Fernsehen auf Abruf - ATVOD) ihre Entscheidung bekanntgegeben, derzufolge der webbasierte Abrufdienst für nicht jugendfreie Programme *Bootybox.tv* gegen gesetzliche Regelungen verstoßen habe, denen zufolge Anbieter

von Abrufangeboten gewährleisten müssen, dass Jugendliche unter 18 Jahren normalerweise keinen Zugriff auf harte pornographische Inhalte haben. *Bootybox.tv* wurde der ATVOD als seit November 2010 verfügbar gemeldet. Der Anbieter des Dienstes beschrieb seinen Inhalt als „allgemeine und größtenteils BBFC-konforme, online verfügbare britische Pornographie“.

Am 26. Juni 2011 beschwerte sich ein Vater, dass sein Sohn diesen Dienst sowie andere webbasierte Dienste genutzt habe, um auf pornographische Videos zuzugreifen, „(04046) die keiner elterlichen Kontrolle unterliegen und bei weitem zu hart sind, um selbst nach britischem Recht zulässig zu sein (...)“.

Der Sachverhalt unterfällt § 368E (2) des Kommunikationsgesetzes aus dem Jahr 2003. Danach muss ein Abrufdienst, der Material beinhaltet, das die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Personen unter 18 Jahren ernsthaft beeinträchtigen könnte, dieses Material in einer Weise zugänglich machen, die gewährleistet, dass diese Personen es normalerweise nicht sehen oder hören“. Diese Bestimmung spiegelt sich in Vorschrift 11 der *ATVOD Rules & Guidance* (Vorschriften und Leitlinien der ATVOD) wider.

Die ATVOD stellte fest, dass die Website die gesetzlichen Vorschriften in zweierlei Hinsicht verletze. Erstens ermöglichte sie jedem Besucher der Website uneingeschränkten Zugang zu einer Auswahl an harten pornographischen Werbevideos/Trailer, die reale Sexszenen explizit und im Detail zur Schau stellen, und zeigte auf der Homepage ein großes Standbild einer eindeutigen sexuellen Darstellung. Zweitens war der Zugang zu den vollständigen Videos für jeden Besucher frei, der eine Gebühr gezahlt hatte. Da der Abrufdienst Zahlungsarten wie beispielsweise Geldkarten und Prepaid-Gutscheine akzeptierte, die von unter 18-Jährigen genutzt werden können, entschied die ATVOD, dass der Dienst zudem versäumt habe, wirksame Zugangskontrollen in Hinblick auf die vollständigen Videos einzurichten.

Auf ihre Entscheidung ließ die ATVOD eine Ankündigung der Durchsetzung folgen, die den Anbieter von *Bootybox.tv* aufforderte, entweder den Hardcore-Porno-Inhalt vom Abrufdienst zu entfernen oder sämtliche Inhalte durch wirksame Zugangskontrollen zu sperren, die garantieren, dass lediglich Erwachsene sie sehen können.

Der Dienst wurde mittlerweile eingestellt.

• *ATVOD, Determination that the provider of the on demand programme service "bootybox.tv" was in breach of rule 11, 1 February 2012* (Entscheidung der ATVOD - *Bootybox.tv*, 1. Februar 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15660>

EN

David Goldberg
deejee Research/ Consultancy

BBC kann Interview mit inhaftiertem Terrorverdächtigen ausstrahlen

Am 11. Januar 2012 hat der *High Court* (Oberster Gerichtshof) des Vereinten Königreichs eine Entscheidung des Justizministers aufgehoben, die die BBC daran hinderte, ein Interview mit einem Terrorverdächtigen zu führen, der sich seit sieben Jahren ohne Prozess in Haft befindet.

Babar Ahmad ist seit 2004 bis zu seiner Auslieferung an die Vereinigten Staaten inhaftiert und wartet derzeit auf eine endgültige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu seinem Fall. Dieser hatte 2007 angeordnet, ihn nicht auszuliefern, bevor er seinen Antrag geprüft habe. Die BBC und ein Journalist hatten sich bemüht, eine Genehmigung für ein Interview im Gefängnis zu erhalten; diese wurde ihnen ursprünglich gewährt, jedoch lediglich mit Audio-Aufzeichnungen, die nicht gesendet werden durften. Die Entscheidung wurde durch den Justizminister überprüft, der entschied, jegliches persönliche Interview zu untersagen, da ein solches Interview Opfern terroristischer Handlungen Leid zufügen und das Vertrauen in das Strafrechtssystem durch die Unterstützung bei der Organisation einer Medienkampagne neben dem Gerichtsverfahren beeinträchtigen würde. Der Inhaftierte könne seinen Standpunkt stattdessen mittels schriftlicher Korrespondenz darlegen.

Der *High Court* entschied, dass die Verweigerung einer Interviewgenehmigung einen Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen würde. Eine mögliche Straftat sei kein ausreichender Grund für die Einschränkung der Meinungsfreiheit. Der tatsächlich außergewöhnlich gelagerte Fall habe zur Folge, dass die Argumente für die Meinungsfreiheit besonders gewichtig seien. Daher sei die Entscheidung, ein Interview zu verweigern, unangemessen; es sei nicht nachgewiesen worden, dass keine weniger einschränkende Alternativen zu einem Verbot verfügbar seien, beispielsweise ein Übereinkommen mit der BBC, dass die Sendung, in der das Interview gezeigt werde, nicht als Plattform für eine Medienkampagne zur Unschuldsbeteuerung des Inhaftierten genutzt werde. Obwohl es beiderseits Argumente für das öffentliche Interesse gebe, verleihe Art. 10 der Öffentlichkeit ein Recht auf Information und auf Beteiligung an einer möglichst lückenlosen Diskussion der Fragestellungen, die der Fall aufgeworfen habe. Dieser Ausnahmefall werde jedoch kein Präjudiz für zukünftige Rechtsfälle schaffen.

Der Justizminister hat entschieden, auf eine Berufung zu verzichten und mit der BBC in Hinblick auf die Bedingungen des Interviews in Verhandlung zu treten.

• *BBC and Dominic Casciani v. Secretary of State for Justice [2012] UKHC 13 (Admin)* (BBC und Dominic Casciani gegen Justizminister [2012] UKHC 13 (Admin))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15661>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

• *Ofcom Appeal Decision, 18 January 2012* (Berufungsentscheidung der Ofcom, 18. Januar 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15659>

EN

David Goldberg
deejgee Research/ Consultancy

Ofcom bestätigt Entscheidungen der ATVOD

Am 18. Januar 2012 hat der britische Regulierer Ofcom die Beschlüsse der ATVOD bestätigt, denen zufolge drei Viacom-Unternehmen (Nickelodeon UK Limited, The Paramount Partnership und MTV Networks Europe) für Videoabrufdienste, die ihren Inhalt auf der Virgin Media-Plattform darbieten, verantwortlich seien.

Der Fall betrifft § 368A des Kommunikationsgesetzes von 2003. Dieser definiert die redaktionelle Verantwortung, die wiederum die regulative Verantwortung nach sich zieht.

Ein Dienst ist nur dann ein Abruf-Programmdienst, wenn er die Definitionskriterien von § 368A des Gesetzes erfüllt. Für Berufungen ist in § 368A (1) (c) und (d) insbesondere hervorgehoben, dass

„ein Dienst ein Abruf -Programmdienst ist, wenn (04046) (c) es eine Person gibt, die die redaktionelle Verantwortung dafür trägt; [und] (d) er von dieser Person für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde“.

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im Sinne einer allgemeinen Kontrolle durch § 368A (4) definiert, wonach „eine Person die redaktionelle Verantwortung für einen Dienst trägt, wenn sie über eine allgemeine Kontrolle verfügt, (a) welche Sendungen das den Nutzern zur Verfügung gestellte Programmangebot beinhaltet; und (b) über die Art und Weise, in der die Sendungen innerhalb dieses Angebots organisiert sind; die Person muss nicht die Kontrolle über den Inhalt einzelner Sendungen oder über die Übertragung oder den Vertrieb des Dienstes haben“.

Die ATVOD hatte die jeweilige Vereinbarung zwischen den einzelnen Unternehmen und Virgin Media untersucht, worin jedes einzelne Unternehmen (04046) zugestimmt hatte, Anbieter des Abruf-Programmdienstes, einschließlich des Inhalts des Berufungsklägers, gemäß der Vereinbarung zu sein und die ‚redaktionelle Verantwortung‘ für selbigen zu tragen, vorbehaltlich von durch Virgin Media in oder um den Inhalt platzierte Einschübe oder Werbung.

Des Weiteren wies die ATVOD in Bezug auf die Organisation von Material im Besonderen darauf hin, dass der Berufungskläger in jedem Fall die Metadaten bereitstelle, die zu den Sendungen gehören.

IT-Italien

Reform der verwandten Schutzrechte

Die italienische Regierung hat eine Reform zur Förderung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs, das so genannte *Decreto Liberalizzazioni*, das sich mit einer ganzen Reihe von Fragen einschließlich der verwandten Schutzrechte befasst. Nach Artikel 39 des Dekrets sind Verwaltungs- und Vermittlungsaktivitäten in Verbindung mit verwandten Schutzrechten frei. Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der Schaffung neuer Unternehmungen zum Schutz der Rechte ausübender Künstler und Produzenten durch einen stärker wettbewerbsorientierten Pluralismus, ein stärker ökonomisch ausgerichtetes Management sowie die Förderung der Mitwirkung und Kontrolle durch die Rechteinhaber.

Die ausübenden Künstlern zustehenden verwandten Schutzrechte werden derzeit von der neuen Verwertungsgesellschaft IMAIE (*Nuovo Istituto Mutualistico per la tutela dei diritti degli Artisti Interpreti ed Esecutori*) gehalten. Die neue IMAIE wurde am 12. Juli 2010 auf Grundlage von Artikel 7 des Gesetzes 100/10 „Bestimmungen zum Istituto Mutualistico Artistico Interpreti Esecutori“ gegründet. Die Rolle und die Aufgaben der alten IMAIE, die durch ein Dekret des Präfekten der Provinz Rom vom 14. Juli 2009 aufgelöst wurde, wurden auf die neue IMAIE übertragen (siehe IRIS 2011-4/103).

Die neue IMAIE verwaltet und schützt die ausübenden Künstlern zustehenden verwandten Schutzrechte für Musik und audiovisuelle Werke. Sie hält im Bereich der Rechteverwertung de facto ein Monopol (der Rechtsrahmen vor der Verabschiedung des neuen „Decreto Liberalizzazioni“ war unklar). Das neue Gesetz beseitigt verschiedene Unklarheiten und ermöglicht den Einstieg weiterer Vermittler auf dem Markt für Rechteverwertung. Es bleibt allerdings noch abzuwarten, welche Mindestanforderungen für eine vernünftige und geordnete Entwicklung dieses Marktes von der italienischen Regierung festgelegt werden.

Vom neuen Gesetz unberührt sind die Aufgaben der Verwertungsgesellschaft SIAE (*Società Italiana Autori ed Editori*), die nach wie vor eine gesetzliche Monopolstellung innehat.

- Decreto Legge 24 gennaio 2012, numero 1 (articolo 39): "Disposizioni urgenti per la concorrenza, lo sviluppo delle infrastrutture e la competitività" (Gesetzesdekret vom 24. Januar 2012 Nr. 1, Artikel 39)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15691>

IT

Valentina Moscon

Abteilung für Rechtswissenschaften - Universität
Trento

KG-Kirgisien

Parlament verabschiedet Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Am 10. Januar 2012 ist das am 18. November 2011 vom *Dschogorku Kenesch* (Parlament) verabschiedete und am 21. Dezember 2011 von Präsident Almas Atambajew unterzeichnete Gesetz „Über die öffentlich-rechtliche Fernseh- und Hörfunkgesellschaft der Kirgisischen Republik“ (Об Общественной телерадиовещательной корпорации Кыргызской Республики) in Kraft getreten.

Es ersetzt den Erlass „Zur Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunkgesellschaft der Kirgisischen Republik“, der am 30. April 2010 von der damaligen Interimsregierung verabschiedet worden war (siehe IRIS 2010-6/36).

Das neue Gesetz umfasst fünf Kapitel und 29 Artikel und folgt dem Regierungserlass, den es ersetzt.

Die öffentlich-rechtliche Fernseh- und Hörfunkgesellschaft der Kirgisischen Republik hat den rechtlichen Status eines Staatssenders: Seine Rechte und Freiheiten werden vom Staat garantiert. Der Staat hat den Sender eingerichtet, um das Recht der Bürger auf Information zu garantieren (Artikel 6).

Zu den Zielen des Senders gehören die Wahrung der nationalen Kultur und Tradition, die Bildung eines gemeinsamen Informations- und Rundfunkraums, die Schaffung eines positiven Images der Kirgisischen Republik als demokratisches Land in aller Welt, die Wahrung höchster journalistischer Standards, der Toleranz und der Achtung der Menschenrechte sowie die Produktion qualitativ hochwertiger Sendungen über gesellschaftlich relevante Themen.

Das Gesetz (Artikel 7) führt Mindestquoten für Kinder- und Bildungssendungen (30 Prozent), Sendungen in kirgisischer Sprache (50 Prozent), in der Kirgisischen Republik produzierte Sendungen (70 Prozent) sowie von unabhängigen Produzenten produzierte Sendungen (30 Prozent) ein.

Die Verwaltung und Kontrolle des Senders obliegt dem Aufsichtsrat und dem Generaldirektor (Artikel 11). Der

Aufsichtsrat ist das höchste Gremium des Senders und besteht aus 15 Mitgliedern, die für fünf Jahre vom Parlament gewählt werden; er setzt sich zusammen aus je fünf der jeweils zehn vom Präsidenten, vom Parlament und aus der Zivilgesellschaft, d. h. aus „Institutionen der Bildung und Wissenschaft, kreativen Vereinigungen, öffentlichen Verbänden, den Massenmedien usw.“ (Artikel 13) vorgeschlagenen Kandidaten. Der Vorsitzende wird vom Rat selbst gewählt.

Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes müssen neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden (Artikel 29).

Dem Generaldirektor, der vom Aufsichtsrat in einem offenen Wettbewerb für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt wird (Artikel 19), obliegt die Leitung des Senders.

Die Tätigkeit des Senders basiert auf den Prinzipien der Transparenz. Der Jahresbericht muss dem Präsidenten und dem Parlament übermittelt werden und wird in der Presse veröffentlicht (Artikel 18).

Gemäß Artikel 20 des Gesetzes sind die Hauptquellen für die Finanzierung des Senders der Staatshaushalt und Einnahmen aus kommerziellen Aktivitäten, dem Verkauf geistigen Eigentums sowie Werbung und Sponsoring.

Artikel 9 enthält Bestimmungen zur Werbung. Die Werbung wird auf zehn Prozent der täglichen und der stündlichen Sendezeit begrenzt.

Die Programme des Senders „dürfen nicht der Kontrolle der Regierung oder politischer oder wirtschaftlicher Kräfte unterliegen, müssen eine faire redaktionelle Politik widerspiegeln und dürfen keine Ansichten oder Meinungen des Senders repräsentieren“. Zudem müssen allumfassende, objektive und ausgewogene Nachrichten und Sendungen zum Zeitgeschehen ausgestrahlt werden (Artikel 21).

Das Gesetz regelt den Schutz journalistischer Quellen, das Recht auf Gegendarstellung und die Einhaltung ethischer Standards durch die Journalisten des Senders.

- Об Общественной телерадиовещательной корпорации Кыргызской Республики (Gesetz der Kirgisischen Republik „Über die öffentlich-rechtliche Fernseh- und Hörfunkgesellschaft der Kirgisischen Republik“ vom 21. Dezember 2011, Nr. 247. Veröffentlicht in *Erkin Тоо* (*Эркин Тоо*) am 10. Januar 2012, Nr. 1)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15647>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

KZ-Kazakhstan

Rundfunkgesetz tritt in Kraft

Am 18. Januar 2012 hat der Präsident von Kasachstan, Nursultan Nasarbajew, das Gesetz „Über Fernsehen und Hörfunk“ unterzeichnet, das zuvor von der Legislative des Landes verabschiedet worden war. Es umfasst sechs Kapitel mit 43 Artikeln. Es tritt am 2. März 2012 in Kraft.

Das Gesetz führt ein umfassendes einheitliches Lizenzierungssystem für Aktivitäten im audiovisuellen Bereich ein, das auch IPTV und Internethörfunk, die Satelliten- und Kabelübertragung und sogar die Einspeisung von Signalen in Mehrfamilienhäusern regelt (Artikel 40). Zusätzlich zu einer Lizenz müssen alle ausländischen Fernseh- und Hörfunksender für die Weiterverbreitung in Kasachstan, unabhängig von der Übertragungsart, spezielle Registrierungsverfahren durchlaufen. Weiterverbreitungen ausländischer Programme im Rahmen des Programms eines kasachischen Senders sind auf 20 Prozent begrenzt (Artikel 34). Die Lizenzierung und Registrierung wird von einer Exekutivbehörde der Regierung durchgeführt.

Das Gesetz regelt einige Aspekte der Digitalisierung. Diese betreffen insbesondere die Einrichtung eines nationalen Betreibers für digitale Infrastruktur, der von der Regierung bestimmt wird (Artikel 25). Must-Carry-Kanäle werden alle drei Jahre von der Regierung festgelegt, wobei die Empfehlungen der Kommission für die Entwicklung des Rundfunks zu berücksichtigen sind, die von der Regierung eingerichtet werden muss. Sie ist an die von der Regierung genehmigte Satzung gebunden (Artikel 11 und 12).

Das Gesetz begrenzt die Ausstrahlung fremdsprachiger Fernseh- und Hörfunkangebote, auch im Kabel.

Das Büro der Beauftragten für die Freiheit der Medien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bewertete den Entwurf für das Gesetz „Über Fernsehen und Hörfunk“ im Hinblick auf die Verpflichtungen des Landes als OSZE-Mitgliedstaat in einem Kommentar kritisch.

• Закон Республики Казахстан от 18 января 2012 года № 545-IV « О телерадиовещании » (Das Gesetz der Republik Kasachstan „Über Fernsehen und Radio“ Nr. 545-IV, Kasachstanskaja prawda, 31. Januar 2011, Nr. 33-34)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15686>

RU

• OSCE, *Legal analysis of the Draft Law of the Republic of Kazakhstan "On television and radio broadcasting"* (April 2011 with addendum of September 2011) (OSZE, Rechtliche Analyse des Gesetzentwurfs der Republik Kasachstan „Über Fernsehen und Hörfunk“ (April 2011 mit Addendum vom September 2011))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15648>

EN

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

MT-Malta

Öffentliche Konsultation zur Einstufung von Filmen und Theaterstücken

Das Ministerium für Tourismus, Kultur und Umwelt hat am 18. Januar 2012 eine öffentliche Konsultation zu den Änderungen des Rechtsrahmens für die Einstufung von Filmen und Theaterstücken in Malta eingeleitet. So wurde zur Einholung von Stellungnahmen der Text eines neuen Gesetzentwurfs veröffentlicht. Der Konsultationsprozess war bis 7. Februar 2012 befristet.

Die neuen Regelungen orientieren sich an der Praxis der Einstufungszertifikate für Fernsehprogramme, wonach die Sender die Möglichkeit haben, selbst eine Person zu ernennen, die für die Einstufung der verschiedenen Sendungen zuständig ist. Der derzeitige Rechtsrahmen gestattet keine Selbstregulierung für Filme und Theaterstücke. Die Einstufung von Film- oder Bühnenproduktionen erfolgt durch einen Rat für Film- und Theatereinstufung und kann von diesem auch verweigert werden. In letzterem Fall darf das Theaterstück bzw. der Film nicht aufgeführt bzw. ausgestrahlt werden.

Mit den neuen, dem Konsultationsdokument beigegebenen Regelungen ist nach wie vor eine Vorab-Einstufung von Filmen möglich, während für Bühnenproduktionen ein Selbstregulierungsprinzip zum Einsatz kommt, bei dem der Produzent oder Regisseur eine Einstufung der jeweiligen Produktion vornimmt. Vom Kulturminister wird ein vierköpfiger Lenkungsrat ernannt, dessen Aufgabenbereich die Erstellung einer Liste von Richtlinien umfasst, die von Theaterproduzenten bei der Festlegung von Alterseinstufungen zu beachten sind. Hinzu kommt die Unterstützung von Produzenten/Regisseuren bei der Alterseinstufung sowie die Bearbeitung von Zuschauerbeschwerden über vorgenommene Alterseinstufungen.

Mit den neuen Regelungen wird somit ein zweigeteiltes Einstufungssystem eingeführt: eine staatliche Regulierung für Filme und eine Selbstregulierung für Bühnenproduktionen. Allerdings wird zusätzlich ein Beschwerdeausschuss für Einstufungen eingerichtet, der die Entscheidungen des Rates für Film- und Theatereinstufung falls erforderlich überprüft. Gegen Entscheidungen dieses Beschwerdeausschusses wiederum kann beim Gericht für die Prüfung von Verwaltungsfragen, dem ein Richter vorsitzt, Einspruch eingelegt werden. Dagegen ist für Theaterproduktionen die Schaffung eines Lenkungsrates vorgesehen, der für die Bearbeitung von Zuschauerbeschwerden zuständig wäre. Somit hätte dieser Lenkungsrat sowohl beratende als auch schiedsrichterliche Funktion. Ob gegen Entscheidungen des Gerichts für die Prüfung

von Verwaltungsfragen eine weitere Berufung möglich ist oder nicht, ist nicht geregelt.

Die Regulierung von Film- und Theaterproduktionen soll in Zukunft nicht mehr der Polizei obliegen, sondern aus den Polizeivorschriften herausgelöst und dem maltesischen Rat für Kultur und bildende Künste (MCCA) zugewiesen werden.

• *Television Programmes (Classification Certificates) Regulations* (Regulierung von Fernsehprogrammen (Einstufungszertifikate))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15662>

EN MT

• *Public Consultation Document, "Cinema and Stage Classification", 17 January 2012* (Dokument für öffentliche Konsultation „Einstufung von Film und Theater“, 17. Januar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15663>

EN MT

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

RO-Rumänien

OTV erneut wegen Verstoß gegen Wahlkampfregelungen mit Sanktion belegt

Am 19. Januar 2012 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) erneut eine Sanktion gegen den privaten Boulevardfernsehsender OTV verhängt, derzufolge dieser sein Programm am 20. Januar 2012 um 19.00 Uhr Ortszeit für zehn Minuten zu unterbrechen und lediglich die Ankündigung der Strafe auszustrahlen hatte.

Auslöser für die Sanktion war die Ausstrahlung von Wahlwerbung außerhalb der Wahlkampfperiode zugunsten der vom Eigentümer des Senders, Dan Diaconescu, gegründeten Partei *Partidul Poporului - Dan Diaconescu* (PP-DD, Volkspartei - Dan Diaconescu) (siehe unter anderem IRIS 2009-6/28, IRIS 2011-9/31 und IRIS 2011-10/36).

Die Sanktion wurde aufgrund wiederholter Verstöße gegen Artikel 139 des *Codul Audiovizualului - Decizia nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual, cu modificările și completările ulterioare* (Audiovisueller Kodex - Entscheidung Nr. 220/2011 zur Regulierung audiovisueller Inhalte, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) verhängt. Gemäß diesem Artikel ist sowohl positive als auch negative Werbung für Parteien, Politiker und politische Botschaften außerhalb von Wahlkampfperioden unzulässig.

Obwohl der Sender in der Vergangenheit bereits mehrfach aufgrund ähnlicher Gesetzesverstöße mit Sanktionen belegt worden war, strahlte er dem CNA zufolge zwischen dem 7. Oktober 2011 und dem

12. Januar 2012 weiterhin Spots mit politischem Inhalt aus. OTV war fünf Mal sanktioniert worden, mitunter für denselben Verstoß, wobei sich die Gesamtsumme der Sanktionen für 2010-2011 auf RON 265.000 (EUR 61.050) beläuft. Nach Auffassung des CNA setzte OTV außerhalb des zulässigen Zeitraums vorsätzlich eine richtiggehende Wahlkampagne fort, die potenziellen Konkurrenten schaden könnte.

• *Decizia nr. 35 din 19.01.2012 privind sancționarea radiodifuzorului S.C. OCRAM TELEVIZIUNE S.R.L., pentru postul de televiziune OTV, cu obligația de a difuza, în ziua de 20.01.2012, timp de 10 minute, între orele 19.00-19.10, numai textul deciziei de sancționare emise de C.N.A. (Entscheidung Nr. 35 vom 19. Januar 2012 betreffend die Sanktion von S.C. OCRAM TELEVIZIUNE S.R.L. für den Fernsehsender OTV)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15656>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Empfehlung für die Berichterstattung über soziale Proteste

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) hat am 17. Januar 2012 eine an audiovisuelle Sender gerichtete Empfehlung zur korrekten und vollständigen Berichterstattung über die bedeutenden sozialen Proteste veröffentlicht, die Mitte Januar in Rumänien eingesetzt hatten.

Der Rat hielt die Sender zur Einhaltung des *Legea audiovizualului nr. 504/2002, cu modificările și completările ulterioare* (Audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) und des *Codul Audiovizualului - Decizia nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual, cu modificările și completările ulterioare* (Audiovisueller Kodex, Entscheidung Nr. 220/2011 zur Regulierung audiovisueller Inhalte, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen; siehe IRIS 2008-1/26 und IRIS 2011-10/37) an.

Nachdem das Fernsehen für 80 % der Bevölkerung weiterhin die Hauptinformationsquelle darstellt und die meisten Fernsehsender live oder zeitversetzt über die zahlreichen Demonstrationen berichteten, erinnerte der CNA daran, dass Fernseh- und Hörfunksender gemäß § 3 Abs. 2 des Audiovisuellen Gesetzes verpflichtet seien, die Öffentlichkeit durch eine angemessene Darstellung der Fakten und Ereignisse objektiv zu informieren und die freie Meinungsbildung zu begünstigen. Die Sender seien angehalten, keine verfälschten oder ungeprüften Informationen auszustrahlen und erforderliche Korrekturen unmittelbar vorzunehmen, sollten ihnen schwere Fehler unterlaufen sein.

Der Rat forderte die Sender auf, mehrfach wiedergegebene Bilder eindeutig mit dem ursprünglichen Auf-

nahmedatum oder mit dem Hinweis „Archiv“ zu kennzeichnen, um Verwirrung zu vermeiden. Der CNA ermahnte die Sender ferner, die wiederholte und nicht gerechtfertigte Wiedergabe brutaler, obszöner oder aufhetzender Botschaften zu vermeiden und erinnerte sie daran, dass Journalisten das Recht jedes einzelnen Mitglieds der Gesellschaft auf Pluralismus und freie Meinungsbildung berücksichtigen müssen. Des Weiteren hielt der CNA die Polizei und die Demonstranten an, die Journalisten ihre Arbeit so sicher wie möglich erledigen zu lassen.

Die Empfehlung erfolgte nach mehrtägigen, sich ausweitenden und teilweise gewaltsamen Ausschreitungen, die Mitte Januar in Bukarest und in vielen anderen Städten Rumäniens begonnen hatten. Die Demonstranten forderten den Rücktritt des rumänischen Staatspräsidenten sowie vorgezogene Parlamentswahlen. Der Premierminister trat zwischenzeitlich am 6. Februar 2012 zurück. Die Demonstranten warfen dem Präsidenten und der Regierung falsche Maßnahmen bei der Bekämpfung der Krise und undemokratisches Verhalten vor. In der ersten Phase der Protestbewegung kam es in Bukarest zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Polizei und Demonstranten, vermutlich Anhängern verschiedener Fußballclubs. Der Staatspräsident und die Regierungskolalition beschuldigten die Opposition, für die Proteste verantwortlich zu sein, doch letztere wies diese Anschuldigungen entschieden zurück. Zudem beschuldigten der Präsident und die Regierungsmehrheit die führenden rumänischen Nachrichtensender der unfairen und parteiischen Berichterstattung in Hinblick auf die Demonstrationen.

• Recomandare CNA 17 ianuarie 2012 (Empfehlung des CNA vom 17. Januar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15655>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Entschließungen des Obersten Gerichtshofs über Extremismus und terroristische Straftaten in den Medien

Der Oberste Gerichtshof Russlands hat in zwei Plenarsitzungen ähnliche Entschließungen gefasst, die für alle Richter im Land Erklärungen zur Justizpraxis bei terroristischen und extremistischen Straftaten enthalten.

Die Entschließung „Über die Justizpraxis bei Strafverfahren zu Straftaten extremistischer Natur“ vom 28. Juni 2011 weist Richter an, bei Urteilen in solchen Fällen sowohl die Sicherheit öffentlicher Interessen (d. h.

die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung sowie die Integrität und Sicherheit der Russischen Föderation) als auch den Schutz der in der Verfassung verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten (Gewissens- und Religionsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Freiheit der Masseninformation sowie das Recht der legalen Beschaffung, des Empfangs und der Verbreitung von Informationen usw.) (Ziffer 1).

Sie definiert, was als Hassäußerung, das wesentliche Element extremistischer Äußerungen, einzustufen ist. Voraussetzungen für den Tatbestand der Hassäußerung sind Vorsatz sowie das Ziel, Hass und Feindschaft zu verbreiten oder die Würde einer Person oder Personengruppe herabzusetzen, sofern dies aufgrund von Eigenschaften wie Geschlecht, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Sprache, Herkunft, religiöser Einstellung oder Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe erfolgt.

Für die Frage, ob die Verbreitung extremistischen Materials (siehe IRIS 2002-8/32, IRIS 2007-9/27) eine Straftat darstellt, ist die Absicht der Verbreitung maßgeblich. Die Äußerung von Meinungen und Argumenten in wissenschaftlichen oder politischen Diskussionen und Texten, die mit Fakten zu interethnischen, interkonfessionellen und anderen sozialen Beziehungen arbeiten und nicht darauf abzielen, die Menschenwürde von Personengruppen herabzusetzen, erfüllt den Tatbestand der Hassäußerung insofern nicht (Ziffer 8).

Ziffer 7 der Entschließung weist darauf hin, dass Kritik an politischen Organisationen, ideologischen und religiösen Verbänden, politischen, ideologischen oder religiösen Überzeugungen, ethnischen oder religiösen Bräuchen nicht per se als Hassäußerung zu betrachten ist. Bei der Feststellung, ob staatliche Funktionäre (Berufspolitiker) von der Herabsetzung der Menschenwürde oder der Würde einer Personengruppe betroffen sind, müssen die Richter die Ziffern 3 und 4 der Erklärung des Ministerkomitees des Europarats über die Freiheit der politischen Diskussion in den Medien (2004) und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berücksichtigen. Dazu stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass die Kritik der Massenmedien an diesen Personen, ihren Handlungen und Überzeugungen nicht per se in jedem Fall als Akt zur Herabsetzung der Würde einer Person oder Personengruppe zu werten ist, da die Grenzen der zulässigen Kritik bei diesen Personen weiter gefasst sind als bei anderen.

Die Entschließung „Über einige Aspekte der Justizpraxis bei Strafverfahren zu Straftaten terroristischer Natur“ vom 9. Februar 2012 legt fest, dass gerichtliche „Maßnahmen zur Verhinderung und Beendigung solcher Straftaten unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze und demokratischer Werte, Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Bestimmungen des internationalen Rechts zu ergreifen sind“.

Beiden Entschließungen zufolge umfasst der öffentliche Aufruf zu extremistischen Aktivitäten (Terroris-

mus) auch Aufrufe im Internet, z. B. das Einstellen solcher Aufrufe auf Websites, in Blogs oder Foren sowie die Verbreitung von Massen-E-Mails. Die Straftaten gelten ab dem Moment der Veröffentlichung (Verbreitung) solcher Aufrufe als vollendet, unabhängig davon, ob diese Bürger tatsächlich zu extremistischen Aktivitäten (Terrorakten) veranlasst haben, z. B. ab dem Moment des Beginns einer Übertragung oder der Eröffnung des Zugriffs auf Internet-Medien.

• О судебной практике по уголовным делам о преступлениях экстремистской направленности (Entschließung „Über die Justizpraxis bei Strafverfahren über Straftaten extremistischer Natur“ Nr. 11 vom 28. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15649>

RU

• О некоторых вопросах судебной практики по уголовным делам о преступлениях террористической направленности (Entschließung „Über einige Aspekte der Justizpraxis bei Strafverfahren über Straftaten terroristischer Natur“ Nr. 1 vom 9. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15650>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

Kalender

IP and Media In the Digital Age

23. März 2012 Veranstalter: Conferences and Training Ort: London <http://www.conferencesandtraining.co.uk/ip-media>

Bücherliste

Pearson, M., Blogging and Tweeting without Getting Sued: A global guide to the law for anyone writing online 2012, Allen and Unwin 9781742378770

<http://www.allenandunwin.com/default.aspx?page=94&book=9781742378770>

Halliwell, P. L., Evaluating the SOPA Protest: Facilitating theft is not freedom of speech (copyright and law) [Kindle Edition] 2012, Lakipi Press ASIN: B007IJK7LI

http://www.amazon.co.uk/Evaluating-SOPA-Protest-Facilitating-ebook/dp/B007IJK7LI/ref=sr_1_253?s=books&ie=UTF8&qid=1331562656&sr=1-253

Reid, K., A Practitioner's Guide to the European Convention of Human Rights 2012, Sweet and Maxwell 9780414042421

<http://www.sweetandmaxwell.co.uk/Catalogue/ProductDetails.aspx?ProductID=38192>

Handke, F., Die Effizienz der Bekämpfung jugendschutzrelevanter Medieninhalte mittels StGB, JuSchG und JMStV 2012, Verlag Dr Kovac 978 3 8300 6094 9

<http://www.verlagdrkovac.de/3-8300-6094-7.htm>

Jungheim, S., Medienordnung und Wettbewerbsrecht im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung 2012, Mohr Siebeck 978-3161509285

http://www.mohr.de/de/wirtschaftswissenschaft/fachgebiete/wettbewerb/konzentration/buch/medienordnung-und-wettbewerbsrecht-im-zeitalter-der-digitalisierung-und-globalis.html?tx_

commerce_

pi1[catUid]=0&cHash=cb878760c8b95a1d8e68ae2a65573a29

Fink, U., Cole, M.D., Keber, T., Europäisches und Internationales Medienrecht 2012, Müller (C.F.Jur.)

978-3811496569

http://www.amazon.de/Europ%C3%A4isches-Internationales-Medienrecht-Vorschriftensammlung-Deutsches/dp/3811496565/ref=sr_1_14?s=books&ie=UTF8&qid=1331563510&sr=1-14

Colin, C., Droit d'utilisation des œuvres 2012, Larcier

http://editions.larcier.com/titres/123979_2/droit-d-utilisation-des-oeuvres.html

Voorhoof, D., Valcke, P., Handboek Mediarecht 2012, Larcier

http://editions.larcier.com/titres/120303_2/handboek-mediarecht.html

Podreide, S. (Dir. de pub.) (Ed.) Le téléchargement d'œuvres sur Internet Perspectives en droits belge, français, européen et international 2012, Larcier

http://editions.larcier.com/titres/123851_2/le-telechargement-d-oeuvres-sur-internet.html

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)